

Stenographisches Protokoll

14. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 7. Mai 1992

Protokollauszug

Landeshauptmann Stix

2. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 139) über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1991 – GemWO 1991) (Zahl 16 – 106) (Beilage 163)

Präsident: Der 2. Punkt der Tagesordnung betrifft den Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 139, über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1991 – GemWO 1991), Zahl 16 – 106, Beilage 163.

Bevor ich dem Berichterstatter das Wort erteile, möchte ich darauf hinweisen, daß hier erstmals gemäß Artikel 68 der Landesverfassung und des Gesetzes über Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtung eine Bürgerbegutachtung durchgeführt worden ist. Entsprechend dem Para-

Dr. Rauter

graph 11 des zitierten Gesetzes wurde die Bekanntgabe, wann dieses Gesetz im Ausschuß und im Landtag behandelt wird, im 16. Stück des Landesamtsblattes unter der Nummer 209 veröffentlicht und es wurden auch die Landesbürger, die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben haben, vom Beginn der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt. Ich darf diejenigen Landesbürger, die Stellungnahmen abgegeben haben und die heute der Landtagssitzung beiwohnen, herzlichst begrüßen und darf allen, die sich mit diesem Gesetz auseinandergesetzt haben, und es sind insgesamt 37 Stellungnahmen abgegeben worden, auch seitens des Landtages ein herzliches Dankeschön dafür sagen. *(Beifall bei der ÖVP und mehreren Abgeordneten der SPÖ)*

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Herr Landtagsabgeordnete Thomas.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte um Ihren Bericht Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Thomas**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Rechtsausschußsitzungen, die für die Vorbereitung dieses Gemeindevahlordnungsgesetzes notwendig wurden, haben sich auf drei Teile gegliedert. In der 10. Sitzung am 22. April und in der 11. Sitzung am 29. April wurden diese 37 Abänderungsvorschläge eingehend diskutiert. In der 12. Sitzung des Rechtsausschusses, welche am Dienstag, dem 5. Mai stattfand, wurde dann abschließend der gesamte Bericht nochmals durchbesprochen. Es wurde ein Teil dieser Bürgerinitiativen und die Vorschläge durch die Bürgerbegutachtung in dieses neue Gemeindevahlordnungsgesetz aufgenommen. Abschließend wurde dann im Rechtsausschuß mit Mehrheit der Beschluß für die neue Gemeindevahlordnung gefaßt.

Es gibt eine größere Anzahl von Abänderungen, ich möchte auf die genaue Verlesung aber nicht eingehen, denn sie würde einen großen Zeitraum in Anspruch nehmen. Es ist den Damen und Herren Abgeordneten der genaue Text bekannt. Ich möchte nur zitieren, daß als erstes der Titel des Gesetzes mit „Gemeindevahlordnung 1992“ geändert wurde. § 1 Abs. 4 wurde neu gefaßt, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 12 der letzte Satz und § 19 die Wählbarkeit. Hier gibt es einen sehr wesentlichen Punkt: das Wahlalter, das passive Wahlalter wurde auf 19 Jahre herabgesetzt. § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 45 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 1 und 2. Auch beim § 62 Abs. 2, beim § 66 Abs. 3, 5 und 9, und beim § 67 Abs. 1 und 2. Auch der § 71, die Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber. Auch hier eine sehr entscheidende Neuerung. Es wird in der Spezialdebatte dann darauf noch eingegangen werden. § 72 Abs. 3 bis 6 wurde neu gefaßt. Änderungen gibt es auch im § 73 Abs. 3, § 76 Abs. 3, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 2, § 82 Abs. 4, § 98 Abs. 7, § 99 Abs. 1 Z. 9, § 99 Abs. 2 Z. 7 und § 102 Abs. 1. Ebenfalls gibt es eine Änderung im § 110 – hier wurde ebenfalls der Wirksamkeitsbeginn und das Außerkrafttreten der Vorschriften neu festgelegt –, wo es heißt: Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Gemeindevahlordnung 1982, LGBl. Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1987, außer Kraft.

Es wurden auch die entsprechenden Anlagen geändert. Aufgrund der Einwände, die durch die Begutachtung betreffend der Stimmzettel und die Erläuterungen erfolgten, wurden diese ebenfalls dem neuen Gesetzestext angepaßt.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf namens des Rechtsausschusses um die Zustimmung zu dieser Gemeindevahlordnung ersuchen.

Präsident: Danke Herr Berichterstatter. Als erster Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Rauter. Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Dr. Rauter** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Karl Farkas hat einmal gesagt: „In der politischen Küche kocht man am besten mit der Butter, die andere am Kopf haben.“ Sie können mir glauben, im Zusammenhang mit der Bürgerbegutachtung haben Sie sehr viel Butter am Kopf, *(Beifall bei der FPÖ)* Herr Präsident. Auch wenn Sie noch so erstaunt dreinschauen. Schließlich und endlich gibt es das Gesetz über die Bürgerbegutachtung seit nunmehr 10 Jahren und es wurde bisher kein einziges Mal angewandt, wenn man von der vorliegenden Gesetzesvorlage absieht. Ich höre jetzt immer wieder in den Nachrichten, daß der Herr Präsident Dr. Dax und der Vorsitzende des Rechtsausschusses Dr. Moser sich rühmen und sagen, „welch herrliche Einrichtung das ist“ und „wie froh sie sind, daß sie das alles in die Wege geleitet haben.“ Ich höre kein einziges Wort davon, daß zehn Jahre lang diese Bürgerbegutachtung nicht durchgeführt worden ist und daß es die Freiheitlichen gewesen sind *(Beifall bei der FPÖ)* die vor rund einem halben Jahr darauf hingewiesen haben, daß es doch endlich einmal notwendig wäre, daß man verfassungskonform vorgeht und diese Bürgerbegutachtung durchführt.

Als ich vor einigen Tagen in Eisenstadt durch die Fußgängerzone gegangen bin, habe ich dort diese prächtigen Indianer mit ihrem herrlichen Federschmuck gesehen und habe mir gedacht: Eigentlich sollte man so einen Federschmuck dem Herr Präsidenten Dax und dem Dr. Moser geben, damit sie sich noch besser mit fremden Federn schmücken können. *(Beifall bei der FPÖ)* Aber ich glaube es ist die Sache wert, daß wir hier jetzt diese Bürgerbegutachtung durchgesetzt haben, weil es ja im Interesse der Bürger wäre. Ich sage deswegen wäre, weil die Vorschläge, die gemacht worden sind, leider Gottes zum Großteil nicht durchgesetzt worden sind. Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sauerzopf spricht in einer Aussendung von „der Stunde des wachen und kritischen Bürgers“. Herr Landeshauptmann-Stellvertreter: Es ist richtig, daß die Bürgerbegutachtung „die Stunde des wachen und kritischen Bürgers“ ist. Aber, es ist auch die Stunde der schlafenden Politiker der Altparteien, die zehn Jahre lang in dieser Sache geschlafen haben. Das sollten Sie doch auch erwähnen.

Zum Gesetz selber. Das vorliegende Gesetz ist sicherlich ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Es hat

Dr. Rauter

aber leider Gottes der Mut zu mehr gefehlt. Es hat der Mut gefehlt, entscheidende Schritte in Richtung Persönlichkeitswahlrecht vorzunehmen. Die FPÖ ist der Ansicht, daß wir dem Bürger die Möglichkeit hätten einräumen müssen, daß er Vorzugsstimmen nicht nur einem Vertreter, einem Wahlwerber einer Partei erteilt, sondern, daß er seine Stimme, seine Vorzugsstimmen auf Wahlwerber verschiedener Parteien verteilen kann. Wir sind der Ansicht, daß es notwendig gewesen wäre, daß ausschließlich der Bürger darüber entscheidet, wie der Gemeinderat zusammengesetzt ist, daß ausschließlich der Bürger darüber entscheiden soll, wer letztendlich Bürgermeister wird. De facto ist es derzeit noch immer so, daß nahezu ausschließlich die Parteisekretariate entscheiden. Das halten wir für nicht gut. *(Beifall des Abg. Ing. Wagner)*

Die Freiheitliche Partei hat aus diesem Grund schon im Rechtsausschuß einen Abänderungsantrag eingebracht, den ich heute, leicht modifiziert, neuerlich einbringen werde. Ich muß ihn leider zur Verlesung bringen, Kollege Kaplan, und darf das hiemit tun:

„Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Rauter und Kollegen zur Gemeindewahlordnung 1991, Gesetzentwurf der Burgenländischen Landesregierung, Zahl 16 – 106.“ Ich darf korrigieren, es soll Gemeindewahlordnung 1992 lauten.

„Der Landtag hat beschlossen:

1. § 1 Abs. 4 hat zu entfallen.
2. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

§ 29

Gleiches Wahlrecht

(2) Diese Stimme wird vom Wahlberechtigten durch die Vergabe von bis zu 3 Vorzugsstimmen vergeben.

3. § 37 Abs. 2 und 3 haben zu entfallen.
4. § 38 hat zu lauten:

§ 38

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters

(1) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates ist gleichzeitig auch als Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters zu betrachten.

5. §§ 39 und 40 sind ersatzlos zu streichen.
§§ 41 und 42 sind als §§ 39 und 40 zu bezeichnen.
6. § 43 ist als § 41 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 41

Entscheidung über die Wahlvorschläge

(1) Als ungültig zurückzuweisen sind Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden (§ 31 Abs. 2);
2. nach Ablauf der im § 41 Abs. 1 festgesetzten Frist nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind.

Abs. 2 ist zu streichen.

Die Absätze 2 bis 6 sind als Absätze 2 bis 5 zu bezeichnen.

7. § 44 ist als § 42 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 42

Kundmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Aus der Veröffentlichung muß der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 4) zur Gänze ersichtlich sein.

Abs. 5 und 6 haben zu entfallen.

Die Absätze 7 und 8 sind als Absätze 5 und 6 zu bezeichnen.

8. § 55 ist als § 53 zu bezeichnen und Abs. 1 hat zu lauten:

§ 53

Stimmabgabe

(1) Ist der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen und ist im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter oder ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied der Wahlbehörde ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters zu übergeben.

9. § 57 ist als § 55 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 55

Amtlicher Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, der von der Bezirkswahlbehörde anzufertigen ist.

Die Absätze 3 und 4 haben zu entfallen.

Abs. 5 ist als Abs. 3 zu bezeichnen und hat zu lauten:

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters hat sich nach der Anzahl der in der Gemeinde zu berücksichtigenden Wahlvorschläge zu richten.

Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters hat zumindest dem Format Din A4 zu entsprechen oder hat nach Notwendigkeit jeweils ein Vielfaches davon zu betragen. Die Angaben auf den Stimmzetteln sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Bezeichnungen der wahlwerbenden Parteien nach Abs. 1 und die Angaben die gleiche Form ausweisen. Bei mehr als dreizeiligen Partei-bezeichnungen und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepaßt werden. Die Parteien und ihre Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates von links nach rechts in der im § 44 für die Wahlvorschläge vorgeschriebenen

Dr. Rauter

Reihenfolge anzuführen. Die Wahlwerber sind mit Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr anzugeben. Die Reihenfolge der Wahlwerber hat jener auf den kundgemachten Wahlvorschlägen zu entsprechen.

Abs. 6 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

10. § 58 ist als § 56 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 56

Zustellung von Musterstimmzetteln

(1) Jedem Wahlberechtigten ist ein Musterstimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß dieser spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der im Wählerverzeichnis angeführten Adresse des Wahlberechtigten einlangt.

Abs. 2 hat zu entfallen, Abs. 3 ist als Abs. 2 zu bezeichnen.

11. § 59 ist als § 57 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 57

Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters

(1) Der Wähler gibt seinen Wählerwillen dadurch kund, daß er bis zu drei Vorzugsstimmen an Wahlwerber der einzelnen Parteien verteilen kann, wobei jedoch höchstens zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zugeteilt werden können. Der Wähler gibt die Vorzugsstimmen, in dem er in die auf dem Stimmzettel neben dem Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

12. § 60 hat zu entfallen.

13. § 61 ist als § 58 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 58

Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters

(1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welchem Wahlwerber er Vorzugsstimmen zuordnen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben den Wahlwerbern vorgedruckten Kästchen ein liegendes oder ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder
2. den Namen bis zu drei Wahlwerbern auf andere Weise anzeichnet oder
3. die Namen der übrigen durchstreicht oder
4. die Bezeichnung von höchstens drei Wahlwerbern auf dem Stimmzettel anbringt.

Abs. 2 bleibt unverändert.

14. § 62 wird ersatzlos gestrichen.

15. § 63 ist als § 59 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 59

Ungültiger Stimmzettel

für die Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters

(1) Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters zur Stimmabgabe verwendet wurde oder
2. mehr als drei Wahlwerber angezeichnet wurden oder
3. keinem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gegeben wurde und auf dem Stimmzettel auch keine Bezeichnung aufscheint, die den Willen des Wählers erkenntlich macht oder
4. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß die Bezeichnung eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist oder
5. aus dem Wähler angebrachten Zeichen oder sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte.

(2) Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel.

16. § 64 hat zu entfallen.

17. § 65 ist als § 60 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 60

Mehrere amtliche Stimmzettel in einem Wahlkuvert

Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters, so sind sämtliche Eintragungen auf diesen amtlichen Stimmzetteln als auf einem von ihnen erfolgt anzusehen.

18. § 66 ist als § 61 zu bezeichnen, Abs. 4 hat zu lauten:

§ 61

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung

(4) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

1. Die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
4. die auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden Vorzugsstimmen.

Die Absätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

Abs. 7 wird als Abs. 5 bezeichnet und lautet:

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben.

Abs. 8 ist als Abs. 6 zu bezeichnen.

Dr. Rauter

19. § 67 ist als § 62 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 62

Niederschrift über die Stimmzählung

(1) Die Niederschrift hat für die Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters zu enthalten:

Punkt 1 bis 9 unverändert

(2) Der Niederschrift sind für die Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters anzuschließen.

Zif. 1 bis 4 bleiben unverändert.

Zif. 5 hat zu lauten:

5. die gültigen Stimmzettel, die gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufsicht zu versehen sind,

Zif. 6 und 7 bleiben unverändert.

20. § 70 ist als § 63 zu bezeichnen, Abs. 2 hat zu lauten:

§ 63

Wahlzahl, Verteilung der Gemeinderatssitze

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

Die Anzahl an Vorzugsstimmen, welche die einzelnen Parteien erreicht haben, werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Alle auf diese Weise ermittelten Teilzahlen, ohne Unterschied, ob sie in den nebeneinander geschriebenen Spalten einmal oder mehrmals vorkommen, und die Parteisummen werden, beginnend mit der größten Parteisumme, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in dieser Reihe die sovielte ist, wie die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatssitze beträgt.

21. § 71 ist als § 64 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 64

Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber

(1) Die auf die Partei gemäß § 70 – ich korrigiere, 63, „entfallenden Mandate sind den Wahlwerbern dieser Partei in der Reihenfolge der Anzahl der von ihnen erreichten Vorzugsstimmen zuzuweisen.

(2) Bei gleicher Anzahl an Vorzugsstimmen durch zwei Wahlwerber entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Absätze 3 bis 6 entfallen.

22. § 72 ist als § 65 zu bezeichnen und hat zu lauten:

§ 65

Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

(1) Zum Bürgermeister ist jener Wahlwerber gewählt, der mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen Vorzugsstimmen erreicht hat.

(2) Hat kein Wahlwerber eine Mehrheit im Sinne des Abs. 1 erreicht, so hat zwischen jenen beiden Wahlwerbern, die die meisten Vorzugsstimmen erreicht haben, eine Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters stattzufinden. Würden wegen Stimmgleichheit mehr als zwei

Wahlwerber in die engere Wahl kommen, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehende Los, wer in die engere Wahl kommt.

Die Absätze 3 bis 7 sind ersatzlos zu streichen.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! wir sind der Ansicht, daß mit diesem freiheitlichen Gesetzesantrag und mit diesen freiheitlichen Abänderungsanträgen an sich dem entsprochen worden ist, was auch die Vertreter der anderen Parteien als zweckmäßig bezeichnet haben, aber wo sie gemeint haben, daß dies erst nach einer längeren Entwicklung durchzuführen sein wird. Wir sind der Ansicht, wenn wir schon eine Gesamtreform eines Gesetzeswerkes vornehmen, dann darf man jetzt nicht Stückerarbeit leisten, sondern dann muß man schon heute und hier eine Reform machen, die zukunftsweisend ist. *(Beifall bei der FPÖ)*

Daher wird die Freiheitliche Partei zum vorliegenden Gesetzesantrag auch in zweiter Lesung nein sagen. Wir werden aber diesem Gesetzesantrag in dritter Lesung zustimmen, und zwar deswegen, weil wir meinen, daß dieser Antrag ein kleiner Schritt, aber wie gesagt leider nur ein kleiner Schritt, in die richtige Richtung ist. *(Beifall bei der FPÖ)*

Präsident: Der mir soeben überreichte Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Rauter und Kollegen ist gehörig unterstützt, sodaß er in die Verhandlung einbezogen wird.

Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Karl Kaplan. Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Kaplan** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir am heutigen Tag die Gemeindewahlordnung 1992 beschließen, geht ein langer, oft steiniger und harter Diskussionsweg zu Ende. Ein Weg, der nicht heute und auch nicht vor wenigen Wochen begonnen wurde, sondern ein Weg, der vor vielen Jahren vom damaligen Gemeindefereferent Dr. Franz Sauerzopf eingeleitet wurde.

Bereits 1987 war es Dr. Sauerzopf als Gemeindefereferent, der in dieser Sache der Öffentlichkeit seine Vorschläge unterbreitet hat, damals aber nicht das entsprechende Gehör bei allen hier im Landtag vertretenen Parteien gefunden hat. Damals war es noch nicht möglich mit der Sozialistischen Partei eine derartige gesetzliche Regelung über die Bühne zu bringen. Damals hieß es in der SPÖ noch „nein“ zu einem Vorzugsstimmenmodell bei den Gemeinderatswahlen. Ich sage das nicht polemisch, sondern im Gegenteil, ich sage das deswegen, weil ich glaube, daß es in den letzten Monaten und Jahren mit der SPÖ ein sehr konstruktives Gespräch in dieser Form gegeben hat, das letztendlich auch zu diesem heutigen Ergebnis geführt hat. *(Zwischenruf des Abg. Dr. Rezar)* Die Sozialistische Partei war in dieser Frage gesprächsbereit, lernfähig und hat hier wirklich sehr konstruktiv mit uns an dieser Gesetzwerdung gearbeitet.

Nicht so die Freiheitliche Partei. Sie war 1987, am Beginn der Diskussion, noch nicht dabei, aber auch in den

Kaplan

letzten Jahren, wo die Freiheitliche Partei schon im Landtag vertreten war, war es nicht möglich, sich inhaltlich mit dem freiheitlichen Landtagsklub auseinanderzusetzen. (*Zweiter Präsident Frasz übernimmt den Vorsitz.*) Ja, bis zum letzten Tage hin war es nicht möglich, mit der Freiheitlichen Partei in ein vernünftiges, konstruktives Gespräch zu treten. Vielleicht auch deswegen, weil bis vor wenigen Tagen einige, vielleicht bis heute auch, des FPÖ-Klubs den Vorschlag, der heute zur Beschlußfassung vorliegt, überhaupt nicht gelesen haben. Es war für mich wirklich deprimierend, als wir zum Rechtsausschuß eingeladen haben, um diese Problematik zu diskutieren, wo noch dazu die Meinung des Bürgers diskutiert wurde, die Bürgerbegutachtung auf der Tagesordnung stand, die Freiheitliche Partei im wesentlichen durch Abwesenheit gegläntzt hat. Es war nur der Dr. Rauter zeitweise anwesend. Über weite Strecken war es eine Diskussion zwischen der SPÖ- und der ÖVP-Fraktion mit dem Gemeindeferenten. Es war dies bedauerlich, Herr Dr. Rauter, daß Sie in einer derart wichtigen Sache, in der Sie jetzt im letzten Moment versuchen auf den fahrenden Zug aufzuspringen, sich nicht an der Diskussion beteiligt haben.

Es hat eine zweite Sitzung gegeben, wo Sie vom Präsidenten aufgefordert wurden, Ihre inhaltlichen Vorschläge einzubringen. Bei dieser zweiten Rechtsausschußsitzung hat es keine Vorschläge seitens der Freiheitlichen Partei gegeben. (*Abg. Mag. Gradwohl: Ein Skandal.*) Wir haben dann in der dritten Sitzung des Rechtsausschusses dieses Gesetz beschlossen. Sie wären dann im letzten Moment mit Abänderungsanträgen gekommen. (*Abg. Mag. Gradwohl: Husch-Pfuschwerk eines Juristen.*) Es ist Ihr gutes Recht, nur, diese Abänderungsanträge, die Sie heute wieder abgeändert haben, werfen schon ein bedenkliches Licht auf die Arbeit des Klubs, und ich glaube, in besonderem Maße auf Sie, Herr Dr. Rauter, weil Sie vermutlich als Jurist hier irreführend waren.

Ich möchte, bevor ich auf einige Punkte dieses Abänderungsantrages eingehe, vielleicht die Kritik an den Präsidenten zurückweisen. Es ist vielleicht richtig, Herr Dr. Rauter, was Sie gesagt haben, daß wir jahrelang diese Bürgerbegutachtung nicht so beachtet haben wie wir es tun hätten sollen. Aber ich glaube, daß man gerade dem Präsidenten in dieser Sache nicht vorwerfen kann, daß er es jetzt getan hat. Denn Sie hätten ja auch schon vor Jahren das verlangen können. Sie haben es ja auch nicht verlangt. Aber ich glaube, daß dies ein guter Start war. Es war dies auch ein Gesetz, wo es richtig war, ein Signal zu setzen. Die Bürger haben sich auch an dieser Bürgerbegutachtung beteiligt. Wir sollten uns bei künftigen Gesetzen, die von entscheidender Bedeutung für den Bürger sind, die Bürgerbegutachtung der Gemeindevahlordnung zum Vorbild nehmen.

Nun zu Ihrem Abänderungsantrag, Herr Kollege Dr. Rauter. Mir kommt es ein wenig so vor, wie ein Schüler, der das ganze Jahr in der Schule nicht aufpaßt, die Schularbeit durch Krankheit verfehlt, oder inhaltlich überhaupt nichts einbringt und kurz vor dem Zeugnis dann versucht, sich beim Lehrer wichtig zu machen. Diese Abänderungsanträge, die Sie eingebracht haben, sind, Sie haben heute das Wort schon einmal verwendet, ein wirkliches Husch-

Pfuschwerk. Das Husch-Pfuschwerk eines Juristen. Es wirft ein bedenkliches Licht auf Sie als Juristen. Denn würde man nach diesem Abänderungsantrag der Freiheitlichen Partei die Gemeindevahlordnung beschließen, dann wäre es im Oktober dieses Jahres nicht möglich, danach zu wählen. So ist Ihr Abänderungsantrag von wirklich guten Juristen beurteilt worden. Nur einige Dinge möchte ich Ihnen sagen. Natürlich kann man in einem Tag ein Gesetz nicht lesen und dann auch noch Abänderungsanträge einbringen, die vernünftig sind.

Dieser Abänderungsantrag macht das Gesetz unvollziehbar, weil sich nach Paragraph 70 des Abänderungsantrages die Wahlzahl überhaupt nicht eruieren beziehungsweise errechnen läßt. Und damit ist die Verteilung der Mandate nicht möglich. Sie haben bei der Ermittlung der Wahlzahl vergessen, den Divisor hineinzuschreiben. Man kann sagen „ist nicht aufregend, können wir halt die Gemeinderatsmandate eben nicht errechnen.“ Dieser Abänderungsantrag macht das Gesetz unvollziehbar, weil der Antrag auf Bestimmungen verweist, die einander widersprechen oder im Gesetz nicht vorhanden sind. Ein Beispiel: Paragraph 1 Absatz 3 sagt, daß der Bürgermeister außer in den Fällen des Absatz 4 direkt vom Volk zu wählen ist. Sie haben aber die Ausnahmefälle des Absatz 4 gestrichen. Auch kein Malheur, sagen Sie. In Wahrheit macht diese Bestimmung das Gesetz unvollziehbar. Dieser FPÖ-Vorschlag, dieser Abänderungsantrag, macht das Gesetz verfassungswidrig, weil die Gemeinderatskandidaten ohne ihre Zustimmung oder sogar gegen ihren Willen als Bürgermeisterkandidaten gelten. Die Zustimmung, Herr Kollege Rauter, des Wahlwerbers für seine Kandidatur ist nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes schon aus allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen unerlässlich. In der Praxis müßten Sie mir das auch vorführen, wie das geht, wenn jemand, der auf der Liste steht, bereit ist im Gemeinderat mitzuarbeiten, der dann plötzlich zum Bürgermeister gewählt wird und nicht Willens ist. Vielleicht hat er gar nicht die Zeit dazu, das Bürgermeisteramt auszuüben. Wie soll denn das dann gehen? (*Abg. Thomas: Das Sekretariat macht es.*) Wer wird denn dann Bürgermeister, Herr Kollege Rauter? Dieser Punkt alleine zeigt, daß Sie ein Theoretiker sind, daß Sie bei Gemeinderatswahlen anscheinend noch nie dabei waren, daß Sie nicht wissen, wie es geht und wie schwierig es ist, auf einer Liste den Ersten zu finden, den Bürgermeisterkandidaten. Denn in Wahrheit ist es ja nicht so, daß jeder, der auf der Liste steht, Bürgermeister werden möchte, sondern daß viele auf der Liste stehen, die bereit sind mitzuarbeiten, aber auch meist aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage sind und nicht Willens sind das Bürgermeisteramt auszuüben.

In Ihrem Abänderungsvorschlag ist auch bezüglich der Bürgermeisterdirektwahl eine Änderung vorgeschlagen. Ich möchte hier nur einen kleinen Ausflug nach Kärnten machen. Dort war es Ihr Bundesparteiohmann, der das Direktwahlmodell des Bürgermeisters als Vorbildmodell für ganz Österreich hingestellt hat. Anscheinend gibt es da irgendwelche Differenzen oder Sie haben mit ihm schon lange nicht diskutiert. Für Sie gilt anscheinend nicht das, was Haider als Vorbild bezeichnet. Und wenn man nach Ihrem Modell den Bürgermeister wählen würde, dann könnte es zur Situation kommen, daß in einer Gemeinde

Kaplan

zwei Kandidaten in die engere Wahl kommen. Der eine hat zehn Prozent der Vorzugsstimmen, der andere neun Prozent der Vorzugsstimmen. Die sollten dann in der engeren Wahl zum Bürgermeister gewählt werden. Das wird dann wahrscheinlich ein lustiges Arbeiten für diesen Kandidaten, der ja eigentlich überhaupt niemanden hinter sich hat. Also auch ein theoretisches Modell, das eigentlich in der Praxis nicht vollzogen werden kann. Der FPÖ-Antrag macht das Gesetz aber auch unvollziehbar, weil wichtige Bereiche nicht geregelt sind. So ist zum Beispiel die Nachwahl des Bürgermeisters nicht geregelt. Wenn der Bürgermeister während der Funktionsperiode aus seinem Amt ausscheidet, so ist ein eigener Wahlvorschlag für die Direktwahl des Bürgermeisters bei Ihnen nicht vorgesehen. (*Abg. Mag. Gradwohl: Ehrlich?*)

Die einzelnen Paragraphen, die Sie im letzten Abänderungsantrag vergessen haben, haben Sie heute, glaube ich, wenn ich das richtig mitverfolgt habe, korrigiert. Wir bräuchten wahrscheinlich noch einige Ausschußsitzungen, wo Sie noch einige Male Korrekturen bei Ihren Korrekturen anbringen könnten. Der Antrag der Freiheitlichen Partei, dieser Abänderungsantrag, ist aber auch bedenklich verfassungswidrig, weil Fälle eintreten können, in denen eine Partei nicht alle ihr zustehenden Mandate besetzen kann. Wenn sich die Vorzugsstimmenvergabe in einer Partei zum Beispiel auf zehn Mandate beschränkt, die Partei aber 15 Mandate erhält, weil die zehn Kandidaten in der Summe deutlich mehr Vorzugsstimmen erhalten haben als jeweils die Kandidaten der anderen Parteien, könnte die Partei ein Drittel ihrer Gemeinderatsmandate gar nicht besetzen, Herr Kollege Rauter. Die Regel, daß in diesem Fall die Reihung der Kandidaten im Wahlvorschlag zum Tragen kommt, ist nämlich bei Ihnen vergessen worden, Sie haben darauf vergessen das zu regeln.

Wenn also diese Liste dann 15 Mandate bekommt aber nur zehn besetzen kann, so frage ich mich, was mit den restlichen fünf Mandaten geschieht. Sie haben eine entsprechende Regelung in Ihrem Abänderungsantrag vergessen. Beim Paragraph 72 war Ihnen das dann überhaupt zu viel. Das hat zur Folge, daß die ab dem Paragraph 73 unverändert gebliebenen Bestimmungen zum Teil in Widerspruch zu den Änderungen in den Paragraphen 1 bis 72 stehen. Das, Herr Kollege Rauter ist Ihr abgeänderter Abänderungsantrag, den Sie jetzt noch einmal abändern müßten. Ich glaube ganz einfach, und ich höre jetzt schon auf damit, mich mit Ihrem Abänderungsantrag zu beschäftigen, daß es sinnvoll und gut gewesen wäre, wenn Sie diesen Vorschlag ernstlich studiert und mit uns ernstlich diskutiert hätten. Dann hätte man auch den einen oder anderen Vorschlag, wenn er gut gewesen wäre – ich meine nicht diese, die Sie hier vorschlagen – natürlich auch in diese Beratungen aufnehmen können. Es ist eben nicht der Fall gewesen. Ich bedaure wirklich, daß bei derart wichtigen Gesetzen die Freiheitliche Partei mit einer Sorglosigkeit an die Arbeit herangeht, die mich wirklich langsam aber sicher stutzig macht. Ich war in der Vergangenheit öfter darüber erbost, weil ich gemeint habe, Sie hätten sich mehr mit der Materie beschäftigen sollen. Es macht mich langsam stutzig, wenn ein Jurist, ein Parteiobmann, sich mit einem Problem, das alle Landesbürger, alle Gemeinden dieses Landes betrifft, überhaupt nicht auseinandersetzt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir heute diese Gemeindevahlordnung 1992 beschließen, so wird die Gemeinderatswahl im Oktober dieses Jahres unter völlig neuen Voraussetzungen, unter neuen Spielregeln stattfinden. Ich möchte vielleicht einige der Schwerpunkte des Gesetzes herausarbeiten.

1. Der Bürger erhält die Möglichkeit künftighin seinen Bürgermeister direkt zu wählen. (*Beifall bei der ÖVP*) Es wird erstmals die Möglichkeit bestehen, mittels zweier Stimmzettel auf der einen Seite den Bürgermeister direkt zu wählen (*Beifall bei der ÖVP und dem Abg. Zach.*) und auf der anderen Seite die Zusammensetzung des Gemeinderates zu bestimmen. Der Bürgermeister wird ähnlich gewählt wie in wenigen Wochen der Bundespräsident. Die Voraussetzung hierfür ist, daß er auf einer Liste Erstgereihter ist, seine Liste ein Mandat erhalten muß und er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen muß. Wenn dem nicht so ist, dann kommt es zu einer engeren Stichwahl. Diese Direktwahl, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist sicherlich eine stärkere Einbindung des Wählers in die Geschicke der Gemeinde. Ich glaube, daß der Wähler durchaus eine stärkere Mitverantwortung erhält. Er wird sich künftig eher um die Geschicke seiner Gemeinde bemühen. Dieses Gesetz, glaube ich, und davon bin ich fest überzeugt, und deswegen werde ich es auch gerne mitbeschließen, entspricht dem Geist der heutigen Zeit.

Die Bürgermeisterdirektwahl, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist eine Möglichkeit zur Verlebendigung der Gemeindedemokratie. Alle Umfragen, die in diesem Bereich gestartet wurden zeigen, daß der Bürger das so will. Auch eine Umfrage unter den Bürgermeistern in Österreich hat ergeben, daß die Bürgermeister auf diese direkte demokratische Art und Weise gewählt werden möchten. 69 Prozent der Bürgermeister – im Burgenland war der Prozentsatz höher – haben die Direktwahl des Bürgermeisters bejaht. Diese Wahl wird auch beweisen, daß sich die Wähler mit jenem Repräsentanten der Gemeinde identifizieren und jenen Kandidaten wählen, der am besten in der Lage ist, seine Gemeinde entsprechend zu vertreten. Sie werden jenen Kandidaten wählen, der viel Einsicht und Verständnis für die Anliegen der Bürger aufbringt. Sie werden jenen Kandidaten wählen, der in seinem Amt über den Parteien steht. Deswegen war es uns auch wichtig, daß bei der Bürgermeisterwahl neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Berufsbezeichnung nicht die Parteibezeichnung steht. Er soll in seinem Amt über den Parteien stehen. Geradlinig und objektiv soll er als erster Diener seinen Bürgern zur Verfügung stehen. (*Beifall bei der ÖVP*)

Diese Direktwahl des Bürgermeisters wird auch mit einer Unsitte aufräumen, nämlich mit der Unsitte, daß kleinere Gruppen und Gruppierungen „Zünglein an der Waage“ spielen wollen. Ich könnte hier einige Gemeinden aufzählen, wo zwei große Parteien ein paar kleinen gegenüberstehen und einer mit einem oder zwei Mandaten bestimmt dann, wer Bürgermeister wird. Das wird nach dieser Gemeindevahlordnung 1992 nicht mehr möglich sein. Ich halte es so für gut und richtig. Die Möglichkeit der Paketelei ist endgültig vorbei. Wir haben natürlich auch bei die-

Kaplan

ser Gemeindewahlordnung 1992 dafür Sorge getragen, daß ein direkt vom Volk gewählter Bürgermeister nicht einfach vom Gemeinderat, von einer Gemeinderatsmehrheit abgewählt werden kann. Der direkt gewählte Bürgermeister soll entsprechend stark gegenüber dem Gemeinderat auftreten können und nur im Wege einer Volksabstimmung abgesetzt werden können. Es gibt natürlich auch Ausnahmen, die von der Direktwahl des Bürgermeisters absehen, wie zum Beispiel:

1. Wenn kein Wahlvorschlag vorliegt, dann wird der Gemeinderat dazu berufen sein.
2. Wenn auf die wahlwerbenden Kandidaten kein Gemeinderatsmandat entfällt.
3. Wenn sich zwei Wahlwerber der engeren Wahl nicht stellen, dann bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten eine Entscheidung zu treffen und
4. wenn zum Beispiel das Mandat des Bürgermeisters ein Jahr vor dem ordentlichen Gemeinderatswahltermin endet, dann ist es so, daß der Gemeinderat seinen Nachfolger zu bestimmen hat.

Ich halte diese Bestimmungen für vernünftig und auch für praxisgerecht.

In dieser Gemeindewahlordnung 1992 ist aber nicht nur die Direktwahl des Bürgermeisters vorgesehen, sondern es wird auch künftig ein stärkeres Mitspracherecht des Wählers bei der Zusammensetzung des Gemeinderates geben. Es wird die sogenannte Vorzugsstimme zum Tragen kommen. Jeder Wähler wird künftighin bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben können; einem Kandidaten höchstens zwei. Er erhält dadurch die Möglichkeit der Umreihung. Er kann in seiner Partei an der entsprechenden Reihung mitwirken. Es besteht auch die Möglichkeit, einem Kandidaten, der weiter hinten gereiht ist, also kein sicheres Mandat hat, durch ein Vorzugsstimmenmandat zu verhelfen. Da gibt es auch natürlich Vorschläge, wie zum Beispiel Panaschieren, die aber unseres Erachtens zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verfassungsrechtlich klar und deutlich abgesichert sind. Denn wir haben das Verhältniswahlrecht, und das Verhältniswahlrecht schreibt das Listenwahlrecht zwingend vor. Es ist aber nicht gesagt, daß es nicht einmal in einem nächsten Schritt dazu kommen könnte, daß der Wähler eine Anzahl von Stimmen, eine bestimmte Anzahl an Vorzugsstimmen auf verschiedene Kandidaten verteilt. Derzeit ist es in dieser Gemeindewahlordnung noch nicht vorgesehen, aber vielleicht ist sie in einigen Jahren soweit, wenn wir sehen, wie der Bürger auf die jetzige Möglichkeit der Vorzugsstimmenvergabe reagiert.

Im übrigen möchte ich bei dieser Gelegenheit sagen, daß es natürlich auch für die einzelnen Parteien auch die Möglichkeit der Vorwahl gibt. Wenn man den Wähler, den Bürger stärker einbindet, wenn man sich öffnet, so ist natürlich im Bereich der Vorwahl Tür und Tor geöffnet dies entsprechend zu tun. *(Beifall bei der ÖVP)*

Welche Auswirkungen haben nun diese Vorzugsstimmen: Ich habe schon die Möglichkeit der Umreihung erwähnt. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber künftighin 20 Vorzugspunkte, das heißt, daß eine Minderheit von 2,5 Prozent der Wähler einer Liste den Listenplatz

des Wahlwerbers um eine Stelle verbessern kann; immer vorausgesetzt, daß der vor ihm Gereimte keine Vorzugsstimme erhält. Eine Minderheit von fünf Prozent könnte ihm um zwei Listenplätze weiter nach vorne helfen. 7,5 Prozent der Wähler einer Liste um drei Listenplätze und so weiter. Ich glaube doch, daß nun die Wähler die Möglichkeit haben, hier entscheidend an der Gestaltung der Listenreihung mitzuwirken.

Darüberhinaus, ich habe es schon erwähnt, gibt es ein Vorzugsstimmenmandat. Und zwar erhält ein Vorzugsstimmenmandat ein auf keinem sicheren Listenplatz Gereimter, der mindestens 15 Prozent der für seine Partei abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Dann wird ihm also ein sicheres Mandat zugesprochen. Das heißt: 7,5 Prozent der Wähler einer Partei können einem Kandidaten in den Gemeinderat verhelfen. Ich glaube, wir haben aufgrund der Bürgerbegutachtung einen Prozentsatz gesetzt, der eine Hürde ist, die aber an und für sich nicht schwer zu überspringen sein wird. Durch diese Vorzugsstimmen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird also der Wähler künftig stärker in die Liste seiner Partei eingreifen können und somit die Vertreter seiner Partei im Gemeinderat mitbestimmen können. Dieses Modell einer neuen, modernen Gemeindewahlordnung, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist meines Erachtens sicherlich absolut geeignet, dem Bürger mehr Mittel und Möglichkeiten in die Hand zu geben, um stärker mitzubestimmen als dies bis zum heutigen Zeitpunkt der Fall gewesen ist. *(Beifall bei der ÖVP)*

Ich bin überzeugt, daß durch diese Maßnahme auch die Bereitschaft des Wählers, am Wahlvorgang sich einzubringen, sich am Alltag zu beteiligen und stärker als in der Vergangenheit vielleicht die Zusammensetzung des Gemeinderates, des Gemeindeparlamentes mitzubestimmen, steigen wird. Neu an diesem Gesetz, und es wurde heute schon darüber diskutiert, eher kritisch, ist sicherlich die Tatsache, daß wir diese Gemeindewahlordnung 1992 erstmals einer Bürgerbegutachtung unterzogen haben. Obwohl es sicherlich eine schwierige Materie ist, nämlich eine sehr umfangreiche, haben sich einzelne Bürger, in Summe 37, hingesetzt, haben dieses Gesetz gelesen – zum Unterschied von einzelnen Mandataren, nämlich jenen Mandataren, die in der vorletzten Sitzung Vorschläge dazu machen wollten, die längst im Gesetz verwirklicht waren, nämlich, daß man vorher Musterstimmzettel aufzeigen oder auflegen sollte – der Abgeordnete er ist jetzt nicht herrinnen, ich möchte seinen Namen nicht sagen, es ist einer von den Freiheitlichen. Er hat das Gesetz sicherlich bis vor einer Woche nicht gelesen, das ist bedenklich, meine sehr verehrten Damen und Herren. Bürger haben dies getan. Und wir haben uns in dieser Ausschusssitzung auch wirklich sehr ernstlich mit den Vorschlägen der Bürger auseinandergesetzt und haben stundenlang über jeden einzelnen Vorschlag diskutiert und dann auch entsprechende Abänderungen vorgenommen.

Ich möchte einige wesentliche, die wir aufgrund der Bürgerbegutachtung noch verändert haben, hervorheben. Zunächst haben wir das passive Wahlalter von 21 auf 19 Jahre gesenkt, wir haben die Vorzugspunkte für die Vorzugsstimme erhöht, nämlich von 15 auf 20, das heißt, wir

Kaplan

haben es erleichtert, eine Umreihung vorzunehmen. Wir haben die Zahl der Vorstandsmitglieder aufgrund von Vorschlägen, die der Bürger eingebracht hat, fixiert. Es wird also nicht mehr möglich sein, daß man hier, je nach Gutdünken, die Anzahl der Vorstandsmitglieder festlegen kann. Wir haben den Prozentsatz für die Beteiligung an der Volksabstimmung für die Abwahl des Bürgermeisters etwas verändert. Zunächst war vorgesehen, daß sich 50 Prozent der Bürger an der Volksabstimmung zu beteiligen haben. Wir haben das auf 40 Prozent herabgesetzt. Wir haben die Mindestwahlzeit in dieser Gemeindewahlordnung verankert und haben diese mit zwei Stunden festgelegt. Wir haben eine Änderung der Stimmzettel vorgenommen.

Von diesen 37, die sich hier mit dem Gesetz beschäftigt haben, ich möchte das lobend erwähnen, war eine Klasse der Handelsakademie aus Oberpullendorf dabei, die sehr gute Vorschläge gemacht haben. Einer davon war die Änderung des Stimmzettels. Wir haben diesen Vorschlag der HAK-Oberpullendorf aufgegriffen und haben diesen Stimmzettel entsprechend verändert. Darauf glaube ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, können wir stolz sein. Es ist hier gelungen, in einen Dialog mit dem Bürger zu treten und nicht nur den Bürger mitberaten zu lassen, sondern auch Vorschläge, die sinnvoll erschienen sind, in dieses Gesetz aufzunehmen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Ich möchte den beteiligten Bürgern danken, die dieses Gesetz gelesen haben, vor allem jenen danken, die uns dann schriftlich ihre Meinung kundgetan haben. *(Beifall bei der ÖVP)*

Diese neue Gemeindewahlordnung, ich möchte das als letzten Schwerpunkt in meinen Ausführungen verstanden wissen, verlangt logischerweise auch eine entsprechende Anpassung der Burgenländischen Gemeindeordnung. Die Aufgaben, die wir den einzelnen Gemeindeorganen zuordnen, werden geändert. Der Bürgermeister wird aus dem Gemeinderat herausgehoben und erhält eine völlig neue Stellung im Rahmen seiner Gemeinde. Daher werden wir auch danach trachten, daß er entsprechend gute Arbeit mittels der Gemeindeordnung verrichten kann. Wir haben uns dazu entschlossen, daß sowohl die Gemeindewahlordnung als auch die Gemeindeordnung mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll.

Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Gemeinderatswahl, die im Oktober dieses Jahres stattfindet, findet sicherlich unter völlig neuen, geänderten Voraussetzungen statt. Wir haben durch diese Gemeindewahlordnung neue Spielregeln erarbeitet und diese neuen Spielregeln sind im Oktober dieses Jahres erstmals anzuwenden. Dieses Gesetz, und davon bin ich überzeugt, bringt eine Verlebendigung der Gemeindedemokratie. Durch dieses Gesetz wird der Bürger, der Wähler stärker als in der Vergangenheit mit in die Geschicke seiner Gemeinde eingebunden. Ich möchte heute schon von dieser Stelle aus die Bürger unseres Landes aufrufen, diese Sache ernst zu nehmen, sich wirklich einzubringen und durch eine Mitarbeit positiv auf die Gemeinde einzuwirken.

Ich bin überzeugt, daß diese Gemeindewahlordnung 1992 auch in den Parteien einiges korrigieren wird. Ich möchte nicht verhehlen, daß es in der Diskussion oft den Anschein erweckt hat, man würde die Parteien hintanstellen. Mitnichten! Ich glaube, das sollten wir nicht tun, denn die Parteien haben in unserer Demokratie einen wichtigen Stellenwert – eine Demokratie ohne Parteien gibt es nicht. Daher werden künftighin oft die Parteien Träger der Verantwortung in den Gemeinden sein, welche Parteien es auch immer sind. Wir sollten auch hier in der Diskussion vorsichtig sein. Ich glaube, daß dieser Schritt, den wir hier gesetzt haben durch die stärkere Miteinbindung des Wählers, die Parteien wird nachdenken lassen müssen: Welche sind die besten Gemeindevertreter? Welche sind die besten und klügsten Köpfe in der Gemeinde, die die Geschicke künftighin in dieser Gemeinde lenken und zu leiten haben? Ich hoffe, Herr Kollege Rauter, daß es in allen Parteien so ist. *(Abg. Dr. Rauter: Bei der ÖVP nicht.)* Ich hoffe, daß sich nicht die guten abwenden, sondern daß es eine Mitverantwortung des Bürgers ist, wie seine Gemeinde in den nächsten Jahren aussehen wird. Europa hat sich neu geändert. Die Aufgabenstellungen für unsere Gemeinden sind zu überdenken.

Es wurde heute schon das Wort der Dorferneuerung verwendet. Dorferneuerung ist eine Aufgabe an den Kommunalpolitiker. Und dort, wo die Kommunalpolitik funktioniert, wird das Dorf wieder zur Heimat werden. *(Beifall bei der ÖVP)* Viele unserer Freunde draußen, oder wie oft wir selbst, verstehen unter der Dorferneuerung: Fassadenaktion, Straßenbau und Industrieansiedlung. Dorferneuerung, meine Damen und Herren, ist mehr als wirtschaftliche Belange im Auge zu haben. Dorferneuerung ist, dem einzelnen Landesbürger in seiner Heimat wieder entsprechendes Gefühl des sich Wohlfühlens zu geben. Und das ist ein Auftrag an die Kommunalpolitik. Daher mein Appell an die Landesbürger, sich dieser Gemeindearbeit nicht zu verschließen, sondern sich hier einzubringen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin überzeugt, daß die Gemeindewahlordnung 1992 erstens die Wahlbeteiligung steigern wird, daß die Qualität der Gemeindemandatäre verbessert wird, daß das Verhältnis zwischen Wähler auf der einen Seite und den Gewählten auf der anderen Seite auch verbessert wird, daß Spannungen, die vorhanden sind, abgebaut werden und daß sich die Mitarbeit des Bürgers, *(Abg. Gertrude Spieß: Der Bürgerinnen!)* der Bürgerinnen *(Abg. Gertrude Spieß: Ich warte schon die ganze Zeit darauf.)* und der Bürger verstärken wird. Mit einem Wort: Ich glaube, eine neue Dimension demokratischen Denkens wird durch diese Gemeindewahlordnung 1992 eröffnet.

Ich möchte zum Schluß meiner Ausführungen all jenen danken, die an dieser Wahlordnung mitgearbeitet haben. An der Spitze dem Gemeindereferenten Dr. Sauerzopf, der in dieser Frage seit 1987 immer Speerspitze war, *(Beifall bei der ÖVP)* der unermüdlich unterwegs war, hier die Parteien, aber auch die Bürger von dieser Sache zu begeistern. Es ist ihm gelungen. Ich möchte aber auch ein herzliches Dankeschön der zuständigen Gemeindeabteilung sagen, an der Spitze dem Herrn Hofrat Havlicek, *(Beifall bei der ÖVP und einiger Abgeordneten der SPÖ)* weil

Dr. Rezar

es natürlich in den letzten Wochen und Monaten nicht sehr leicht war, das, was wir immer wieder auf den Tisch gelegt haben, auch in ein entsprechendes Gesetz hineinfließen zu lassen. Daß es dennoch gelungen ist, ist sicherlich der guten Arbeit der Gemeindeabteilung zuzuschreiben. Dafür möchte ich mich auch herzlich bedanken.

Ich glaube, aus meinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Österreichische Volkspartei, daß die Mitglieder des ÖVP-Landtagsklubs diesem Gesetz gerne die Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der ÖVP)*

Zweiter Präsident **Frasz**: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist Herr Landtagsabgeordneter Dr. Peter Rezar. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Rezar** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nachdem ich im Rahmen der Fragestunde einige Male genannt worden bin, gestatten Sie mir doch, daß ich zunächst einmal auf die Auswirkungen dieses Kanalgesetzes, der Kanalgesetzgebung im Burgenland eingehe. Jetzt verstehe ich die Frage des Kollegen Gradwohl erst. Wenn es in Teilen der Bevölkerung Verwirrung gibt, kann ich das gut verstehen, wenn offensichtlich nicht einmal Sie wissen, was diese Gesetzgebung insgesamt bewirkt hat. Es muß wohl jedem Landesbürger klar sein, dazu bedarf es nicht einmal großartiger fachmathematischer Kenntnisse, daß, wenn man aus Berechnungsmodellen, die Flächen als Grundlage aufweisen, solche Flächen herausnimmt, dann irgend jemand wohl für diesen Ausfall aufzukommen hat. *(Abg. Kaplan: Das Land! – Abg. Grath zu Abg. Kaplan: Geh bitte, Ihr habt ja keine Ahnung.)* Genau das, meine Damen und Herren, ist in diesem Gesetz geschehen. Sie selbst, meine Damen und Herren von der ÖVP, haben erkannt, als Sie das gemerkt haben, daß es zu spät ist, daß ein Zurückweichen hier in dieser Materie zu spät ist. Dann ist Ihnen die Idee gekommen, diesen Ausfall aus GIF-Mittel zu berapen. *(Abg. Thomas: Wir wollten immer schon, daß das Land etwas dazuzahlen muß.)* Sie haben sich hier vom Populismus der FPÖ zu sehr leiten lassen. Ich möchte fast sagen, Sie haben sich hineinlegen lassen. Glauben Sie nicht auch, daß diese GIF-Mittel einer anderen Verwendung besser anstünden? *(Abg. Thomas: Na bitte, dem Bürger hilft das am ehesten.)* Man könnte ja auch bitte ein Gesetz beschließen, das alle Kanalgebühren zur Gänze abdeckt. Auch das wäre möglich. Es bleibt nur die Frage, ob dann noch budgetäre Mittel überhaupt vorhanden sind, um sonstige Projekte zu finanzieren. *(Beifall bei der SPÖ)*

Ich darf Ihnen daher abschließend versichern: Die sozialdemokratische Landtagsfraktion ist als Anwalt der Burgenländerinnen und Burgenländer aufgetreten und hat dieses Gesetz im Hinblick auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen lassen. Wir nehmen zur Kenntnis, daß die von uns vermutete Verfassungswidrigkeit in gewissen Teilbereichen nicht gegeben ist. Im Inhaltlichen, in der grundsätzlichen Argumentation, haben wir recht behalten. Die Auswirkungen dieses Gesetzes zeigen ganz klar, daß nunmehr eine Mehrheit der Landesbürger zugunsten einer kleineren Minderheit mehr belastet wird. Dies ist eine Umverteilung im klassischen Sinne. Ich glaube nicht, daß diese Umverteilung auf Kosten der Schwächeren sozial

ausgewogen ist. Die Sozialdemokratische Partei wird daher auch künftighin diesen Umstand in aller Öffentlichkeit anprangern. *(Beifall bei der SPÖ)*

Meine Damen und Herren! Zum anstehenden Gesetz, zur Gemeindewahlordnung 1992 kommend: Ich glaube, daß wir heute, allen Unkenrufen zum Trotz, sicherlich ein Ereignis von ganz epochaler Bedeutung erleben. Das, was allen demoskopischen Untersuchungen zufolge einem der größten Bedürfnisse der Wählerinnen und Wähler, des mündigen Bürgers also, entspricht, wird heute in einem ersten, in einem ganz gewaltigen Schritt Wirklichkeit. Die Personalisierung des Wahlrechtes ist im Rahmen der gesteigerten Bedürfnisse der Menschen ein ganz wesentlicher Punkt zur Verwirklichung von mehr Mitsprache und Mitbestimmung.

Wenn wir heute hier im Hohen Hause diesen gewaltigen Schritt hinsichtlich der Neuregelung dieser Gemeindewahlordnung tun, so ist auf einen sicherlich noch lange dauernden, noch weiten Weg, zu mehr Personalisierung zu einem noch höheren Persönlichkeitsrecht zu noch höheren Qualitäten in diesem Bereich ein erstes, wie ich meine, aber großes Etappenziel erreicht.

Was ist denn das Wesen dieser gehobenen Bedürfnisse? Wir erleben doch heute in einem sehr, sehr hohen Maß eine gewisse Abkehr von der Politik, und vor allem auch der Teilnahme der Bürger an den politischen Inhalten. Wenn wir uns die Frage stellen: Warum denn das so ist, ist sicherlich ein Punkt, eine Ursache der Umstand, daß es hier vielfach zur Kritik kommt, in Ermangelung adäquater Mitsprachemöglichkeiten etwa bei Wahlen im Bereich der Kandidatenermittlung beziehungsweise durch mangelnden Einfluß in der Mitbestimmung, wer die jeweiligen Repräsentanten, insbesondere die Spitzenkandidaten sein sollen. Und das, meine Damen und Herren, hat sich in der Vergangenheit mitunter als Protest geäußert, das hat sich damit geäußert und hat sukzessive dazu geführt, daß vielfach von dem Wahlrecht überhaupt nicht Gebrauch gemacht wurde beziehungsweise, daß da oder dort Leerstimmen abgegeben worden sind.

Wenn man also diesen demoskopischen Untersuchungen Glauben schenken darf – so sehr die Demoskopie insgesamt in der letzten Zeit in Frage gestellt worden ist –, so ist es ein wesentliches Bedürfnis aller Wahlberechtigten, daß sie ganz aktiv mitentscheiden und ganz aktiv mitbestimmen können, wer letztendlich ihre Interessen, ihre ureigensten Interessen vertreten soll und wem sie vor allem die Kompetenz zuordnen, wer sozusagen ihr unmittelbares Umfeld auch in ihrem Sinne ordnen kann. Das ist es, was der Wähler letztendlich erwartet.

Diese Diskussion hat letztendlich dazu geführt, daß wir ein personenzentriertes Wahlrecht schaffen müssen. Es gibt diese Diskussion ja auf allen Ebenen, in allen Regionen, in allen Bundesländern. Es haben einige Bundesländer mit diesem Persönlichkeitswahlrecht auch schon entsprechende Erfahrung. Die Ausgangslage war somit also klar und die zitierte Notwendigkeit für dieses neue Wahlrecht somit gegeben.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung dieser Gemeindewahlordnung hat ja der Kollege Kaplan einige zutreffende Fest-

Dr. Rezar

stellungen gemacht. Ich freue mich, daß auch er erkannt hat, daß das Herzstück dieser Gemeindegewahlordnung die Direktwahl der Bürgermeister ist. Ich freue mich noch mehr, daß das auch jener Hauptteil war, den die Sozialdemokratische Partei in diesen ganzen Gesetzeskomplex eingebracht hat. (*Beifall bei der SPÖ*) Es wurde damit eine Kernforderung der SPÖ erfüllt und dem Wähler damit eine wirklich revolutionäre Möglichkeit in der Gestaltung seines Wahlrechtes eingeräumt. Auf die blamablen Abänderungsanträge ist Kollege Kaplan inhaltlich ebenfalls eingegangen. Ich darf mir daher zu diesen blamablen Abänderungsanträgen seitens der FPÖ jeglichen Kommentar ersparen und ebenso dies unterstützen, daß wir in einer Parteiendemokratie leben. Wir bekennen uns zu dieser Parteiendemokratie und ergo dessen müssen und können wir uns auch vollinhaltlich dazu bekennen, daß es legitim sein muß, daß die Spitzenrepräsentanten ihre Kandidaten hier zur Wahl bringen und zur Wahl stellen. Es kann nicht so sein, daß jeder auf der Liste befindliche Kandidat oder Kandidatin dann zum Bürgermeister gewählt wird ohne dessen Zustimmung, ohne daß er das selbst auch will. Das könnte doch zu fatalen Folgen führen. Vorschläge dieser Art zeigen doch sehr deutlich, daß sie kaum durchdacht gewesen sind. Die vom Kollegen Kaplan angesprochenen Vorwahlmodelle finden ja in demokratischen Parteien ohnehin statt. Die SPÖ hat landesweit diese Vorwahlen bereits durchgezogen, sodaß wir uns schon vor der eigentlichen Gemeinderatswahl weitestgehend dem Bürger und seiner Beurteilung stellen. Es kann daher auch bei der Wahl selbst kaum mehr zu tiefgreifenden Überraschungen führen. Eine Vorfelddemokratie, die sicherlich beispielhaft ist, eine Vorfelddemokratie, die auch zu ganz, ganz hervorragenden Ergebnissen führt. (*Beifall bei der SPÖ*)

Das Vorzugsstimmenmodell in diesem Gesetzeswerk ist sicherlich als eine wesentliche Säule des Persönlichkeitswahlrechtes anzusehen. Dennoch, und ich habe überhaupt keine Probleme, bin ich der absoluten Überzeugung, daß wir nach einigen Entwicklungen in einigen Jahren sicherlich uns auch mit der Frage des heute bereits angezogenen Panaschierens auseinanderzusetzen haben werden. Ich bin überzeugt, daß wir in wenigen Jahren bereits nach diesem wirklich weitgehenden Persönlichkeitswahlrecht auch wählen werden. Es werden dann sicherlich die vielleicht heute noch gegebenen verfassungsrechtlichen Bedenken auch wegfallen. Ich habe auch Verständnis dafür, daß wir diesen Schritt eben nicht sofort einführen, sondern Zug um Zug gehen wollen. Ich habe sicherlich auch da oder dort Bedenken, daß es mit einer Globaländerung dieses Wahlrechtes sicherlich zu Schwierigkeiten und zu Verständnisproblemen kommen könnte, sodaß mir diese gewählte Vorgangsweise sicherlich als sehr geeignet erscheint, hier in einer schrittweisen Übergangsregelung doch zu einem reinen Persönlichkeitswahlrecht mit dem bereits beschriebenen Panaschieren zu kommen. Mag sein, daß die Ermittlung der jeweiligen Wahlergebnisse zu Problemen führt, die allerdings – und das sei auch ausgeführt – den Wähler und die Wählerin überhaupt nicht belasten. Das ist eine Frage der Wahlkommission. Es wird hier sicherlich auch angezeigt erscheinen die Wahlsprengel etwas aufzusplittern, um rascher zu den gewünschten Ergebnissen zu gelangen.

Was das Vorzugsstimmenmandat anlangt, so ist das eine überaus positive Einführung, weil nämlich gerade das Vorzugsstimmenmandat unabhängig vom jeweiligen Listenplatz vergeben werden kann. Das heißt, daß hier die Listenpunkte gar nicht in die Bewertung einbezogen werden und daß jemand, der 15 Prozent an Vorzugsstimmen erhält, gemessen am Anteil der für seine Partei abgegebenen Stimmen, in den Gemeinderat einziehen kann. Das heißt, es kann nach diesem Wahlrecht für jede kandidierende Fraktion ein derartiger Vorzugsstimmenmandatar auch im Gemeindeparlament vertreten sein. Ein Fortschritt, der sicherlich mustergültig erscheint.

Die hohe Transparenz dieses neuen Gemeindegewahlrechtes ergibt sich auch aus dem Umstand, daß der Wähler in einer Art vorausblickenden Aufklärung mit Musterstimmzettel bedacht wird, sodaß er sich in aller Ruhe und Stille die sich zur Wahl stellenden Kandidatinnen und Kandidaten auch auswählen kann. Die Übersichtlichkeit des Stimmzettels ist trotz der vielen Neuheiten, die dieses Wahlrecht mit sich bringt, vorbildhaft und es wird sich sicherlich zeigen, daß es hier kaum Anpassungsprobleme durch den Wähler geben wird.

Besonders beachtenswert erscheint mir, im Rahmen dieses neuen Wahlrechtes der Umstand, daß man auch bereit war, der Jugend einen gewaltigen Schritt entgegen zu gehen. Durch die Herabsetzung des passiven Wahlalters ist hier die Möglichkeit eingeräumt worden, auch schon ganz junge Kandidaten in unsere Gemeindeparlamente zu bringen. Junge Kandidaten, die unsere Gemeinderäte sicherlich aufwerten. Junge Kandidaten, die als unsere Gemeinderäte genau das einbringen können, was vielfach bisher gefehlt hat, nämlich Spritzigkeit, Elan, junge und neue Ideen. Dieses neue Wahlrecht ebnet hier die Möglichkeiten auch für unsere Jugend. (*Beifall bei der SPÖ*)

Zusammenfassend, meine Damen und Herren, kann man also davon ausgehen, daß wir im Burgenland mit dem heutigen Beschluß wohl das modernste Wahlrecht auf Gemeinderatsebene erhalten werden. Wir konnten auch durch den Umstand des Studierens bereits bestehender Wahlrechte hier sicherlich Fehlern ausweichen, die in anderen Bundesländern begangen wurden. Ich denke etwa daran, daß wir zum Unterschied zum Bundesland Kärnten ja mit diesem neuen Wahlrecht auch unsere Gemeindeordnung anpassen und entsprechend adaptieren, sodaß es hier künftighin zu keinen Divergenzen kommen wird. Die Anpassung dieser neuen Gemeindeordnung, die ja in den nächsten Wochen auch hier bereits dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird, gibt ja diesem ganzen System erst Inhalt und Sinn.

Für die Sozialdemokratische Partei, meine Damen und Herren, ist dieses neue Wahlrecht aber auch gleichzeitig ein Startschuß zu einer Dynamisierung des Persönlichkeitswahlrechtes auf allen Ebenen. Selbstverständlich können wir es nicht dabei bewenden lassen, daß wir das Persönlichkeitswahlrecht auf der untersten, auf der kommunalen Ebene einführen, und daß wir etwa auf der Ebene des Landtagswahlrechtes an einem Persönlichkeitswahlrecht vorbeigehen. Genau hier sind die Arbeiten ja auch

Loos

bereits im Gange. Wir wollen dieses Persönlichkeitswahlrecht auch schon bei der kommenden Landtagswahl entsprechend eingeführt wissen. Auch hier soll den Wählerinnen und Wählern jenes Recht eingeräumt werden genau mitzubestimmen, wer sie auch im Landtag letztendlich vertreten soll. Zudem wird sicherlich der Ausbau auch entsprechender Vorwahlmodelle auf dieser Ebene notwendig sein, um auch hier zu den gewünschten Ergebnissen zu kommen. Ich habe bereits gesagt: Auch dabei ist die Frage des Panaschierens sicherlich für uns Sozialdemokraten keine Utopie im Rahmen dieser Wahlrechtsentwicklung. Wir gehen davon aus, und ich bin eigentlich zutiefst davon überzeugt, daß wir diese Form des Persönlichkeitswahlrechtes in den nächsten Jahren sicherlich auch im Burgenland einführen werden. *(Beifall bei der SPÖ)*

Ich meine auch, daß das Mitsprachebedürfnis durch dieses neue Wahlrecht im Bürger doch geweckt werden könnte. Gleichzeitig müßte sich dieses Mitsprachebedürfnis sicherlich auf allen Ebenen erstrecken, auch auf die einzelnen Sachbereiche in der Politik. Mehr Demokratiebedürfnis, mehr aktive Teilnahme an der demokratischen Willensbildung insgesamt soll hier sicherlich bewegt werden. Die da oder dort feststellbare Politikverdrossenheit kann somit sicherlich mit einem Persönlichkeitswahlrecht entscheidend bekämpft werden. Ich meine, daß wir heute dieses wirklich epochale Zeichen setzen sollten, daß wir heute den Startschuß zur Einführung dieses Persönlichkeitswahlrechtes geben sollten; vorerst hier auf Gemeindeebene. Gestalten wir diese unsere Demokratie, auf die wir sehr stolz sein dürfen, moderner und zeitgerechter und passen wir uns diesbezüglich immer wieder den Bedürfnissen und berechtigten Forderungen des Souveräns an, dann, meine Damen und Herren, bekommt diese, unsere von den Parteien getragene Demokratie auch wiederum mehr Leben und Inhalt. Inhalte und Leben, Hohes Haus, von denen wir und vor allem unser Land profitieren werden. *(Beifall bei der SPÖ und des Abg. Glaser)*

Zweiter Präsident **Frasz**: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete Loos. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Loos** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann nicht umhin, doch zu den Kanalgesetzen kurz etwas zu sagen. Ich glaube, es ist hier im Landtag nicht verboten, daß wir ein ganzheitliches Denken haben dürfen. Wir haben immer bei diesen Kanalgesetzen, und ich betone das jetzt „Kanalgesetzen“ so, gesagt, daß dieses ganze Paket eben aus drei Gesetzen besteht und daß ein ganz wichtiger Punkt dabei war, daß wir auch ein neues Gemeindeinvestitionsfondsgesetz beschlossen haben, in dem wir es eben ermöglicht haben, daß die burgenländischen Bürger mehr zum Kanal dazubezahlt bekommen. Wir haben das seinerzeit auch ganz eindeutig begründet. Wir haben nicht einfach beschlossen, daß mehr Geld da aus irgendeinem Grund hinkommen soll, sondern wir haben gesagt, die Gemeinden, das heißt die Bürger, leisten einen riesigen Beitrag zum Umweltschutz. Daher ist das Land als öffentlicher Geldgeber verpflichtet, auch seinen Beitrag dazu zu leisten. *(Beifall bei der ÖVP)*

Ein zweiter kurzer Aspekt zu dieser ganzen Sache. Es stimmt sicherlich, daß eine gewisse Umverteilung stattgefunden hat, das haben wir nie bestritten und wurde auch heute gesagt. Was wir wollten und was wir, glaube ich, auch erreicht haben war, daß wir Ungerechtigkeiten beseitigt haben. *(Beifall bei der ÖVP)* Und wenn jetzt davon gesprochen wird, daß zwei Drittel der burgenländischen Haushalte mehr an Benützungsgebühren oder Anschlußgebühren zu bezahlen haben, so kann das einfach nicht stimmen. Ich könnte mir folgendes vorstellen. Aufgrund höherer Energiekosten, Lohnkosten und so weiter wird möglicherweise im Laufe der Jahre die Kanalbenützung steigen, das ist schon richtig. Aber nicht auf Grund dessen, daß wir zehn Prozent mehr in die Gemeinden hineingezahlt haben, kann das teurer geworden sein. *(Abg. Grath: Die Benützung ist ja nicht geregelt.)* Das kann mir niemand erklären.

Ich möchte nun, was mir ehrlich gesagt wesentlich lieber ist, zur Gemeindewahlordnung Stellung nehmen. *(Abg. Grath: Glaube ich auch!)* Ich persönlich bin sehr erfreut, daß es zu dieser neuen Gemeindewahlordnung gekommen ist. Ich war immer der Meinung, daß eigentlich bei den Gemeinderatswahlen zwei Wahlen stattfinden sollen. Die eine ist die Wahl des Bürgermeisters und die andere die Wahl des Gemeinderates. Und zwar war ich deswegen immer davon überzeugt, weil es hier um zwei verschiedene Einrichtungen geht, in Wirklichkeit um zwei grundverschiedene Einrichtungen. Die Wahl des Bürgermeisters wird jetzt durch die Direktwahl stattfinden können. Ich habe besonders auch in Deutschland im Bundesland Baden-Württemberg hier Erfahrungen sammeln können. Dort ist es sogar so, daß die Perioden verschieden sind. Dort wird der Bürgermeister zum Beispiel auf acht Jahre gewählt, der Gemeinderat wird, so wie bei uns, alle fünf Jahre gewählt. Also hier ist eine Trennung durchgeführt worden. Und weil heute schon in irgendeiner Art die Urheberrechte angeschnitten wurden: Es war so, und sind wir ehrlich: In jeder Partei, die hier im Landtag sitzt, hat es Befürworter gegeben und es hat solche gegeben, die starke oder leichte Bedenken gehabt haben. Die gibt es jetzt noch, das wissen wir auch. Jedenfalls, glaube ich, hat sich hier die Vernunft durchgesetzt und es haben sich diejenigen durchgesetzt, die eben dieses Mehr an Persönlichkeitswahl haben wollen. *(Beifall bei der ÖVP)* Ich möchte, nur damit es nicht im Raum stehen bleibt, darauf hinweisen, daß gerade unser Klubobmann Kaplan einer jener war, die oft in sehr scharfen Worten diese Gemeindewahlordnung, so wie sie jetzt vorliegt, eingefordert haben. Er war sicherlich kein Gegner des derzeitigen vorliegenden Entwurfes.

Nun zu diesen beiden Institutionen, von denen ich gesprochen habe. Warum wählen wir wirklich sozusagen in zwei Wahlen? Der Bürgermeister, und das sollen wirklich nicht nur Worte sein, soll unparteiisch sein. Wenn er gewählt wird, hat der Bürgermeister für alle Bürger da zu sein. Er hat wirklich jedem in gleicher Weise zur Verfügung zu stehen. Das verlangt jeder Gemeindevertreter, das verlangt vor allem jeder Bürger. Daher muß er eben auch neutral sein. Ich habe mich auch bei den Ausschusssitzungen gerade aus diesem Grund besonders dafür eingesetzt, daß hier nicht eine Parteibezeichnung dabeisteht. Es ist ja nicht so, daß einer von uns leugnet, bei welcher Partei er

Loos

ist. Ich habe meine Weltanschauung, ein anderer hat eine andere Weltanschauung. (*Abg. Mag. Gradwohl: Manche haben keine.*) Das will auch der Bürger so haben. Der Bürger will ja keinen Schwamm haben als Bürgermeister, sondern er will einen Mann oder eine Frau dort haben, bei denen er sich auskennt, bei denen er auch weiß, daß sie eine Richtung haben, also eine Person, auf die er sich verlassen kann.

Ich möchte auch eines zu diesem Bürgermeisteramt noch dazusagen. Es wird sicherlich in der Gemeindeordnung einiges an Gutem geregelt werden. Der Bürgermeister und in weiterer Folge der Gemeindevorstand, diese beiden Einrichtungen, werden gewisse Mehrrechte als bis jetzt haben. Ich möchte aber hier im Hohen Haus um eines bitten: Daß wir wirklich dieses Bürgermeisteramt auch von unserer Seite her sehr ernst nehmen. Es kann zum Beispiel nicht so sein, daß vom Bund, vom Land und so weiter Gesetze gemacht werden, alle Behörden, vom Bund bis zum Bürgermeister sind Durchläufer und wir als Bürgermeister haben nichts als Schwierigkeiten. Ich erinnere nur zum Beispiel an das Wasserrechtsgesetz, an die Abfallgesetze. Jeder Beamte, und ich verstehe das auch, der hier irgendwo eingebunden ist „putzt sich“ – ich sage das unter Anführungszeichen – ab, schreibt irgendeinen Brief an die Gemeinde und der Bürgermeister hat das dann zu beantworten. Schlimmstenfalls – und es sind einige von uns schon betroffen –, wird man eben angezeigt und hat mit verschiedensten Dingen zu kämpfen. Ich würde wirklich bitten, dieses Amt auch ernst zu nehmen und diesem Amt auch die dementsprechende Achtung zu zollen. Ich habe hier auch schon des öfteren davon gesprochen, daß es auch finanziell aufgewertet gehört. Ich möchte das nur erwähnen. Das ist aber sicherlich nicht der wichtigste Punkt. Das sollte ein Nebenaspekt bei den zukünftigen Verhandlungen werden. Ich glaube, daß dieses Bürgermeisteramt wirklich ganz besonders auch von uns Politikern beachtet werden soll. Die Bevölkerung selbst, ich glaube das wissen wir alle, tut das in sehr hohem Maße, weil sie mit dem Bürgermeister eben tagtäglich zu tun hat.

Nun zum Gemeinderat: Warum es hier eine eigene Wahl und warum es hier eine Parteienbezeichnung gibt, möchte ich auch ehrlicherweise sagen. Der Gemeinderat ist jene Einrichtung, in welcher der Wähler aufteilt, wem er mehr Macht, mehr Verantwortung, wem er im großen und ganzen mehr Arbeit zuteilt. Auch hier ist es so, daß der Wähler eben beurteilt, welche dieser Parteien, welche dieser Listen das bessere Programm, die besseren Persönlichkeiten, die entsprechende Weltanschauung haben. Das kann man nicht abstreiten, das kommt alles dazu. Hier teilt der Wähler sozusagen verhältnismäßig die Macht im Ort auf und erwartet sich natürlich auch, daß im Gemeinderat ordentlich gearbeitet wird. Ich habe keinerlei Sorgen, das wurde noch nicht angeschnitten, daß, wenn der Bürgermeister einer Partei angehört, die im Gemeinderat nicht die Mehrheit hat, das ein Problem ist. Es hat eher Vorteile für den Bürgermeister. Er schätzt die Pflicht, um mit allen Parteien im Gemeinderat Gespräche zu führen und hat gewisse Dinge auszuhandeln.

Ich kann das aus meiner eigenen Erfahrung sagen. Als ich das erste Mal zum Bürgermeister gewählt wurde,

hatte meine Partei, die ÖVP, von 19 Mandaten neun Mandate. Wir hatten vier Parteien im Gemeinderat. Es ging sozusagen, was die Parteien betrifft, drunter und drüber. Wir haben aber sämtliche Budgets einstimmig beschlossen, obwohl im Gemeinderat sehr verschiedene Persönlichkeiten dabei waren, die zum Teil auch im Landtag vertreten waren und wo es eher dort Schwierigkeiten gegeben hat. In der Gemeinde hatten wir kaum Schwierigkeiten. Wie gesagt, auch diese Sorge ist unbegründet. Wir brauchen davor keine Angst haben, daß wir mit anderen Parteien auch sprechen müssen. Es ist ja das Normalste was es gibt. Es ist ganz gut, daß wir, wenn wir es bis jetzt nicht gemacht haben, dazu gezwungen werden. Ich möchte mich heute absichtlich sehr kurz halten – ich möchte eigentlich vor allem meine große Freude darüber zum Ausdruck bringen, daß dieses Gesetz beschlossen wird. Entscheidend ist bei diesem vorliegenden Gesetz, daß die Wähler nun die Möglichkeit haben, ihren Bürgermeister zu wählen. Jenen Bürgermeister, den sie für ihre Gemeinde wollen, von dem sie erhoffen, daß er den Ort bestens repräsentiert, daß er nach außenhin den Ort ordentlich vertritt, daß er – ich möchte das jetzt auf „burgenländisch“ sagen – für seine Ortschaft holt, was nur geht. Diesen Bürgermeister wird sich die Ortschaft aussuchen können. Weiters – das wurde schon einige Male angeschnitten – hat der Bürger auch die Möglichkeit, in seiner Partei gewisse Reihungen vorzunehmen, was auch gut ist. Er hat sogar die Möglichkeit einen einzigen dieser Gemeinderäte seiner Partei emporzubringen, sodaß er in den Gemeinderat kommt. Wenn es einen derart guten Kandidaten gibt, warum soll das nicht der Fall sein.

Und vielleicht abschließend, es wurde auch schon einige Male hier erwähnt: Ich glaube, wir sollten jetzt aus diesem Gesetz heraus Erfahrungen sammeln. Wir haben vieles auch schon von anderen Ländern gehört. Wir sollten jetzt in Ruhe Erfahrungen sammeln. Jedenfalls ist in der Österreichischen Volkspartei die Bereitschaft zu zukünftigen Neuerungen da, wenn wir die dementsprechende Erfahrung gesammelt haben. Ich glaube, daß wir Schritt für Schritt mit Maß und Ziel uns eben einer noch stärkeren Demokratisierung nähern sollen. Wir bieten jedenfalls den Wählern an, daß sie mehr als bis jetzt mitbestimmen können. (*Beifall bei der ÖVP*)

Zweiter Präsident **Frasz**: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist Herr Dr. Manfred Moser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Moser** (SPÖ): Nachdem heute im Rahmen der Debatte schon sehr viele wesentliche Bereiche angesprochen wurden, kann ich mich auf einige wesentliche Punkte konzentrieren. Ich bin zunächst einmal, und das möchte ich besonders betonen, als Vorsitzender des Rechtsausschusses, sehr stolz, bei dieser Premiere der Bürgerbegutachtung dabeigewesen zu sein. Wir haben sehr viel Zeit verwendet, um diese Ergebnisse der Bürgerbegutachtung zu diskutieren. Ich glaube, daß es keine unnütze Zeit war, sondern eine sehr, sehr wichtige Zeit, wo wir uns mit diesen Ergebnissen auseinandergesetzt haben. (*Beifall bei der SPÖ*)

Ich glaube, daß diese Wahlordnung, die wir heute beschließen werden, ein guter Kompromiß ist. Es ist nicht nur

Dr. Moser

ein guter Kompromiß und quasi eine Vernunftfehde zwischen den beiden Großparteien, wo sich die SPÖ wohl mit der Bürgermeisterdirektwahl eher durchgesetzt hat und die ÖVP eher mit dem Vorzugsstimmensystem, es ist nicht dieser zweiseitige Kompromiß, sondern es ist in Wahrheit ein dreiseitiger Kompromiß. Es ist auch ein guter Kompromiß mit dem Bürger, denn das Persönlichkeitswahlrecht ist etwas, was vom Bürger verlangt wird. Es ist in diesem Sinne generell ein Kompromiß mit dem Bürger, aber speziell auch mit all jenen, die sich an dieser Bürgerbegutachtung beteiligt haben.

Eines ist mir dabei noch nicht ganz klar geworden, nämlich die Rolle der Freiheitlichen Partei. Ich möchte jetzt nicht allzu sehr auf die Frage eingehen, die der Kollege Rauter am Beginn angesprochen hat, indem er die Federn der Indianer als Vergleich hergenommen hat. Ich glaube, daß es gar nicht erforderlich ist, daß wir uns in dieser Frage einen Kopfschmuck, welcher Art auch immer, zulegen. Es geht in der ganzen Frage überhaupt nicht darum, wer sich da jetzt irgendein Federl an den Hut stecken kann, sondern die ganz entscheidende Frage ist, was tatsächlich passiert. Und wir haben dieser Bürgerbegutachtung sehr, sehr ernst genommen. Ich habe aber bei Ihnen verspürt, daß Sie in zweifacher Hinsicht ein bißchen ein differentes, vielleicht gestörtes Verhältnis zu dieser Bürgerbegutachtung gezeigt haben, nämlich einesteils haben Sie sich selbst als Partei bei dieser Bürgerbegutachtung beteiligt. Ich glaube, da muß man schon auseinanderhalten und klarstellen: Es gibt bei der Gesetzeswerdung ein eigentliches Begutachtungsverfahren und es gibt die Bürgerbegutachtung. Aber die Bürgerbegutachtung ist keine Parteibegutachtung, sondern sie ist wirklich für den einzelnen Bürger da. Zum zweiten: Als wir uns ganz intensiv mit den Ergebnissen auseinandergesetzt haben, haben Sie diese Beratungen, die wirklich sehr, sehr wichtig waren, zum Teil geschwänzt. Und da, glaube ich, sollte man angesichts dieser wichtigen Angelegenheit die Parteitaktik ein bißchen in den Hintergrund rücken. Da geht es um ganz, ganz wesentliche Fragen unserer parlamentarischen Demokratie und da sollte man nicht parteitaktisch handeln.

Ich möchte da noch einen weiteren Punkt anmerken, der, glaube ich, auch im Sinne des Parlamentarismus sehr wichtig ist. Wir haben nämlich diese Ergebnisse der Bürgerbegutachtung in insgesamt drei Sitzungen des Rechtsausschusses sehr eingehend beraten. Schon bei der ersten Sitzung – damit wir auch zusätzlich die Vorstellungen der Parteien mitberaten können – habe ich an alle die Anforderung gestellt, schriftliche Abänderungsanträge einzubringen. Das war in der ersten Sitzung. Sie, Herr Kollege Rauter, – ich kann Ihnen das nicht ersparen – sind in der letzten Sitzung mit einer langen Vorlesungsübung, wie wir es auch heute schon erlebt haben, gekommen. Ich glaube, das ist nicht der Ernst, den man bei parlamentarischen Beratungen zeigen sollte, denn wir sind es uns schuldig, sowohl die Regierungsparteien als auch die Opposition, daß wir uns mit allen wichtigen Fragen dieses Landes eingehend auseinandersetzen. Das setzt voraus, daß wir uns beide, Regierung und Opposition, an die Spielregeln halten. Vorschläge, auch Ihre Vorschläge, verdienen es, daß man sich mit ihnen ernst auseinandersetzt. Nur, wenn Sie in der letzten Minute kommen, dann berauben Sie uns

dieser Möglichkeit und Sie zeigen eigentlich ein bißchen – ich will es nicht allzu stark formulieren –, daß Sie das Ganze doch nicht so ernst nehmen. Das sollte aber ernst genommen werden. Die Kritik, die Sie vorher an Präsident Dr. Dax geübt haben, ist meines Erachtens in gewisser Weise ein Ablenkungsmanöver und in der Form nicht zulässig.

Ich möchte die Bürgerbegutachtung insgesamt nicht euphorisch kommentieren, sondern ich möchte sagen, daß es ein ganz guter Erfolg war. Es hat insgesamt 37 Stellungnahmen gegeben. Ich glaube, daß es dabei viel weniger auf die Zahl darauf ankommt als auf das Gewicht der Argumente. Es waren sehr viele gute Einzelstimmen dabei. Es war Gott sein Dank nicht die Parteibegutachtung im wesentlichen, sondern der größte Teil derer, die sich beteiligt haben, waren ganz normale Bürger dieses Landes, die sich die Mühe gemacht haben, diese Gemeindewahlordnung zu studieren. Ich glaube auch, daß diese Gemeindewahlordnung eine gute Materie war für diese Premiere zur Bürgerbegutachtung.

Ich habe schon gesagt, daß wir uns eingehend im Rechtsausschuß damit beschäftigt haben. Ich möchte ganz besonders die Gemeindeabteilung und insbesondere Herrn Hofrat Havlicek loben. Es war nämlich auch ganz gut vorbereitet und das hat es uns ermöglicht, diese detaillierte Vorarbeit aus der Gemeindeabteilung, daß wir uns wirklich mit jedem Anliegen, das der Bürger in dieser Frage gebracht hat, sehr eingehend auseinanderzusetzen konnten. *(Beifall bei der SPÖ)* Exakt waren 40 Änderungen zu verzeichnen. Etwa die Hälfte, also annähernd 20, sind direkt auf die Bürgerbegutachtung zurückzuführen. Ich möchte noch ein Mißverständnis aufklären, das zum Teil in der Berichterstattung geherrscht hat, indem man den Parteien vorgeworfen hat, daß sie nicht mutig genug seien, um jetzt das Stimmensplitting einzuführen. Klar ist, daß mit dieser Wahlordnung das Stimmensplitting eingeführt wird. Der Wähler hat nämlich in Zukunft mit der Bürgermeisterdirektwahl die Möglichkeit, mit dem einen Stimmzettel den Bürgermeister zu wählen und möglicherweise mit dem anderen Stimmzettel eine andere Partei als dieser Bürgermeister angehört. Das Stimmensplitting wird von uns mutig mit dieser Gemeindewahlordnung realisiert. *(Beifall bei der SPÖ)*

Ich kann es mir im Detail ersparen jetzt auf die Änderungen einzugehen, das hat ja vor allem der Kollege Kaplan im Rahmen seiner Ausführungen schon im einzelnen angeführt. Ich kann mich daher in diesem Punkt kurz halten, möchte aber darauf verweisen, daß bei dieser Fülle von Änderungen, die sich aufgrund der Bürgerbegutachtung ergeben haben, wir natürlich nicht allen Vorschlägen Rechnung tragen konnten. Und zwar aus den verschiedensten Gründen. Es waren zum Teil Vorschläge dabei, wo es verfassungsrechtliche Schranken gegeben hat. Es war zum Beispiel ein Vorschlag, wo man gesagt hat, die Sonderwahlbehörde sollte auch außerhalb der Gemeinde tätig sein können. Das haben wir aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht realisieren können. Es war zum Beispiel ein Vorschlag dabei, wo man gesagt hat, es soll so bleiben wie bisher, daß der Zustellungsbevollmächtigte entscheidet, wann oder wer auf ein freizuwerdendes Man-

Dr. Moser

dat nachbesetzt werden soll. Auch da gibt es verfassungsrechtliche Schranken und wir konnten dem nicht nahetreten. Oder, ich möchte ein anderes kleines Beispiel sagen, wo es sehr differente Vorstellungen aus der Bürgerbegutachtung gegeben hat: Nämlich zur Frage des Erfordernisses der Unterstützungsunterschriften für eine Kandidatur. Da war der eine Vorschlag: Radikal weg mit diesen Unterstützungsunterschriften – also gar keine sollen notwendig sein. Der andere Vorschlag ging genau in die andere Richtung, nämlich die Zahl entsprechend zu erhöhen. Wir sind hier beim guten Mittelweg geblieben, nämlich eine geringe Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizubehalten.

Es sind aus diesem Bürgerbegutachtungsverfahren drei Themenkomplexe dabei gewesen, auch das möchte ich noch ansprechen, die weit in die Zukunft weisen können. Einerseits ist die Frage des Wohnsitzes angeschnitten worden, was ja de facto ein sehr großes Problem darstellt von der Überprüfung. Da ist in den Ausschußberatungen sehr wohl erwogen worden für die Zukunft vielleicht nachzudenken, um eine landesweite Wählerrevidenz zu verwirklichen. Das bedarf sicherlich eingehender und genauer Vorberatungen. Ich weiß jedoch nicht, ob das letztlich die Lösung all dieser Probleme sein wird. Aber ich glaube, es ist eine Anregung, mit der man sich sehr ernst und sehr intensiv auseinandersetzen sollte. Ein zweiter Vorschlag, der noch gekommen ist, war die Frage, in vielen Stellungnahmen bei der Bürgerbegutachtung, daß Bürger gemeint haben: Warum muß denn unbedingt der Bürgermeisterkandidat der jeweiligen Partei auch der Listenführer dieser Partei sein? Da gibt es sicher verschiedene Sichtweisen. Für mich persönlich ist das nicht unbedingt ein Dogma. Das könnte man rein theoretisch auch voneinander trennen, wie es zum Teil in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, wo das nicht der Fall sein muß. Wir haben uns aber entschlossen, daß wir den Grundsatz beibehalten, daß der Bürgermeister unbedingt dem Gemeinderat angehören muß und daß praktisch jene Partei, der er angehört, zumindest ein Mandat bei den Gemeinderatswahlen selbst machen muß. Und deshalb sind wir bei dieser Koppelung geblieben.

Das dritte Thema, das ich ansprechen will, ist die Frage des Panaschierens. Das ist heute hier auch schon diskutiert worden. Ich muß mich persönlich als sehr großer Anhänger des Panaschierens deklarieren. Ich glaube, daß das der Zug der Zeit sein wird, daß das unsere nächsten Diskussionen bestimmen wird, denn ich glaube und mein Hauptgrund, weswegen ich ein Anhänger dieses Systems bin, ist der: Nach dem derzeitigen System haben wir jetzt zwar eine Entkoppelung – wir haben auf der einen Seite die Bürgermeister Direktwahl, auf der anderen Seite haben wir die Gemeinderatswahl –, es ist aber dem Wähler nicht möglich, gezielt zu protestieren. Momentan, nach unserem Wahlrecht, hat er nur die Möglichkeit, entweder überhaupt nicht zu protestieren und beispielsweise seiner Partei zu folgen, er kann aber nicht selektieren, (*Abg. Kaplan: Mit dem zweiten Stimmzettel*.) ja, er kann es teilweise, aber er kann bei der Gemeinderatswahl selbst nicht selektiv vorgehen. Und da, glaube ich, spricht sehr viel für so ein System, daß der Wähler seine Gunst sehr, sehr selektiv auf die Kandidaten der einzelnen Parteien aufteilen kann. Ich glaube auch, daß der Wähler mündig genug ist, mit so

einem System umzugehen. Ich glaube auf der anderen Seite aber, daß sehr viel dafür spricht, und wir haben ja die Erfahrung uns in Deutschland ein bißchen angesehen, daß man solche Systeme schrittweise einführt. Ich halte es insgesamt gesehen für ein sehr vernünftiges Timing, daß man jetzt einmal den ersten mutigen Schritt macht, die Bürgermeisterdirektwahl einführt, von der Gemeinderatswahl entkoppelt, die Möglichkeit der Vorzugsstimmen gibt, und auf der zweiten Seite dann den nächsten Schritt überlegt, nämlich jenes weitergehende Modell des Panaschierens. Ich glaube, daß das noch mehr Möglichkeiten für den Bürger mit sich bringen wird. Aber dieses schrittweise Einführen dieser Persönlichkeitswahlsysteme wird es auch dem Bürger leichter machen, sich auf diese Persönlichkeitswahlsysteme einzustellen. (*Beifall bei der SPÖ*)

Insgesamt gesehen kann man zur Bürgerbegutachtung sagen, daß diese ihre Feuertaupe mit Sicherheit bestanden hat. Es sind durchwegs gute Anregungen von seiten der Bürger gekommen. Ich glaube, das ist ganz wichtig, um einer gewissen Betriebsblindheit der Berufspolitik entgegenzuwirken. Ich glaube auch, daß wir aus den Beratungen jetzt ein herzeigbares Ergebnis erzielt haben. Für die Zukunft der Bürgerbegutachtung glaube ich, müßte man sich zwei Dinge überlegen:

1. Es kommt mit Sicherheit darauf an, welche Gesetzesmaterie man zur Bürgerbegutachtung dem Bürger vorlegt, denn es ist mit Sicherheit nicht jede Materie geeignet, sondern es muß meines Erachtens eine Materie sein, die wirklich von grundsätzlicher Bedeutung ist, damit ja der Bürger auch etwas anfangen kann.

Die zweite wichtigste Erfahrung, auch das war ja ein Ergebnis der Bürgerbegutachtung: Es ist, glaube ich, nicht ganz sinnvoll, daß man dem Bürger einen Gesetzestext mit über 100 Paragraphen vorlegt, wo er sich zunächst einmal mühsam durchbeißen muß und dann seine Stellungnahme abgeben kann.

Ich glaube, die wichtigste Lehre für die Zukunft der Bürgerbegutachtung muß darin bestehen, daß wir eine Kurzfassung schaffen, die auch für den Nichtjuristen verständlich ist, damit er nicht von der Fülle der Paragraphen erschlagen wird, sondern, daß er eine Kurzfassung mit den wichtigsten Punkten hat, die zu dieser Mitarbeit im Rahmen dieser Bürgerbegutachtung motiviert. Denn ich glaube, das erste Beispiel hat es gezeigt, diese Bürgerbegutachtung ist eine sehr, sehr gute Einrichtung. (*Beifall bei der SPÖ*)

Zweiter Präsident **Frasz**: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Rauter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Rauter** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Bevor ich mich mit zwei Vorwürfen auseinandersetze, möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, daß der Kollege Moser sich im Gegensatz zum Kollegen Kaplan sachlich mit der Thematik auseinandergesetzt hat. Es freut mich besonders, daß hier anerkannt worden ist, daß es an sich gut gewesen wäre, das Pana-

Dr. Rauter

schieren gleich einzuführen. Aber ich respektiere, daß hier die Ansicht vertreten wird, es sei vielleicht günstig, wenn man einige Jahre zuwartet und die Erfahrungen abwartet.

Zu zwei Vorwürfen, Kollege Moser: Es ist richtig, wir haben mehrere Rechtsausschußsitzungen gehabt. Wie Sie wissen, bin ich bei sämtlichen anwesend gewesen. Bei der Sitzung vom 22. April, wo der Kollege Rezar sich zu einer – ich möchte sie nicht werten – Presseaussendung veranlaßt gesehen hat, bin ich von 9 Uhr bis 12.15 Uhr, wo man dann in eine Mittagspause gegangen ist, anwesend gewesen. Es hat bisher im Burgenländischen Landtag, seitdem ich dabei bin, noch nie eine Sitzung des Rechtsausschusses gegeben, die länger als zwei Stunden gedauert hat. Das heißt, für mich war nicht vorhersehbar, daß diese Sitzung länger als vier Stunden dauern wird. Ich bin immerhin 3 1/4 Stunden lang bei dieser Sitzung ununterbrochen anwesend gewesen und war auch bei der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses anwesend. Es ist also wohl ein bißchen billig, daß man sagt, wir haben hier mangelndes Interesse gezeigt.

Die zweite Sache, Kollege Moser. Sie haben bei der Sitzung vom 22. April gesagt, daß wir Änderungsanträge in der nächsten Sitzung einbringen können und das habe ich dann auch getan. Jetzt können Sie sagen, mein Gott, die hätten wir vielleicht dazwischen einmal schriftlich zur Kenntnis bringen können. Das mag schon sein. Nur, Sie haben am Beginn der Ausschußsitzung vom 22. April gesagt, Änderungsanträge können wir entweder zum Ende der Sitzung oder in der nächsten Sitzung einbringen. Und Kollege Moser, sagen Sie bitte eines nicht, daß wir uns mit der Thematik nicht sachlich auseinandergesetzt haben. Wir sind ja Paragraph für Paragraph durchgegangen und ich habe im Zuge, (*Präsident Dr. Dax: Dann war die nächste Sitzung und da ist nichts eingebracht worden.*) Ich komme gleich darauf zurück, Kollege Dax, dieser Rechtsausschußsitzung die Bedenken der Freiheitlichen Partei in inhaltlicher Natur präsentiert. Ich habe gesagt, daß wir dort nicht zustimmen können, wo es nicht eine echte Bürgermeisterdirektwahl gibt und wir können dort nicht zustimmen, wo die Möglichkeit zum Panaschieren nicht eingeräumt wird. Das heißt, unsere Stoßrichtung war Ihnen zu diesem Zeitpunkt natürlich schon bekannt. Und in der Sitzung, Herr Präsident Dax, vom 29. April bin ich selbstverständlich anwesend gewesen und habe dort auch die Vorschläge und Vorstellungen der Freiheitlichen Partei eingebracht. Ich glaube, es ist ein bißchen zu billig, Kollege Kaplan, wenn man auf Formalismen herumreitet und jetzt irgendwo etwas zu finden versucht. Ich gebe zu, daß ein Fehler im formalistischen Bereich passiert ist. Aber nur auf Formalismen herumzureiten und auf die eigentliche Aussage einer anderen Partei gar nicht einzugehen, nämlich auf die Aussage, die Ihre Kollegen dann ja für richtig gehalten haben, daß man das Panaschieren einführen sollte. Sie meinen, in einem Jahr, und wir meinen, man hätte es gleich einführen sollen. (*Abg. Kaplan: Wenn ich einer anderen Meinung bin, kann ich Ihnen nicht recht geben.*)

Daß man bei der Bürgermeisterdirektwahl vielleicht etwas mehr Möglichkeiten einräumt, Kollege Kaplan, das ist

ein bißchen zu billig, weil wir Politiker in erster Linie ja dazu da sind, daß wir sachliche Vorstellungen einbringen und nicht, daß da jeder Beistrich und jeder Punkt stimmt. (*Beifall bei der FPÖ – Präsident Dr. Dax: Wir können ja nicht Gesetze beschließen wo Fehler drinnen sind.*) Herr Präsident, ich weiß schon, daß Sie ein I-Tüpfel-Reiter sind, bei dem es nur darauf ankommt, daß jeder Beistrich stimmt. Ich bin halt einer, Herr Präsident, für den es wichtig ist, was inhaltlich in einem Gesetz drinnensteht (*Beifall bei der FPÖ – Präsident Dr. Dax: Entweder sind wir ein Gesetzgeber oder nicht.*) und nicht, ob jetzt jeder Beistrich stimmt. Herr Präsident Dax, dafür haben wir die Juristen in der Landesregierung, daß Sie auf gewisse Formalismen Wert legen. (*Präsident Dr. Dax: Das ist ein Witz.*) Schauen Sie, Herr Präsident Dax, ich weiß, daß Sie noch immer mehr Bezirkshauptmann sind als Präsident des Landtages oder Abgeordneter. (*Präsident Dr. Dax: Das haben Sie wieder notwendig, Herr Kollege. Das muß ich schon sagen. Das sagen gerade Sie!*) Bei mir ist das ein bißchen anders. Für mich ist es so, daß ich die sachlichen Vorschläge einbringe, damit werden dann die Juristen im Amt der Landesregierung befaßt, und die haben dafür zu sorgen, daß das nach Punkt und Bestrich stimmt. (*Beifall bei der FPÖ*)

Zweiter Präsident **Frasz**: Als nächster Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sauerzopf. Ich erteile es Ihm.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Sauerzopf**: Hohes Haus! Ich wollte das nicht, ich muß es aber doch sagen, (*Allgemeine Heiterkeit*) Herr Abgeordneter Rauter! Um zu Ihren Ausführungen etwas zu sagen, weil Sie hier von Punkt und Beistrich reden: Ich darf Ihnen sagen, daß Ihre Abänderungsanträge nicht zu behandeln waren. Der Inhalt war verfassungswidrig. Es geht nicht um Punkt und Beistrich, um formalistische Sachen. Ihr Begehren ist verfassungswidrig, ist nicht vollziehbar! Sie machen ein Wahlgesetz ohne Wahlzahl. Am Beispiel der Freistadt Eisenstadt wurde Ihnen ja demonstriert, daß Sie 235 Wahlvorschläge machen müßten. Ihr Gesetz war sachlich und inhaltlich indiskutabel, sodaß die Vorwürfe, die Sie jetzt erheben, daß man gleichsam zu formalistisch gewesen wäre bei der Beurteilung Ihres Abänderungsantrages, wirklich ungerecht und unsachlich sind.

Aber ich will mich hier nicht auf Polemik einlassen. Ich betrachte diesen heutigen Tag als wichtigen Tag für das Landesparlament, aber auch für mich als Gemeindereferent. Wir können das heutige Gesetz ja nur im Kontext mit der noch zu behandelnden Gemeindeordnungsnovelle betrachten. Ich darf sagen, daß sich das burgenländische Gemeinderecht mit Ihrer Hilfe grundlegend verändert hat. Verändert in Richtung mehr Demokratie, mehr Bürgerbeteiligung, mehr Ausgewogenheit zwischen Macht und Kontrolle, Verfeinerung des Kräftespiels, der demokratischen Kräfte in der Gemeinde auch bis hin zu organisatorischen Verbesserungen.

Ich darf erinnern, daß diese Reform 1987 mit der Einführung der sogenannten Gemeindevolksrechte begonnen hat: Von der obligatorischen Gemeindeversammlung über Volksbefragung, Bürgerinitiativen, Volksabstimmung bis hin zum Peditions- und Auskunfts- und Beschwerderecht

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sauerzopf

der einzelnen Bürger. Ich darf daran erinnern, daß die erfolgreiche Neufassung der Bestimmung über Ortsvorsteher und Ortsausschüsse, daß wir also die kleinen Einheiten im Gemeindebereich bereichert haben, ihnen mehr Möglichkeiten gegeben haben bis hin zu den Gemeindegrenzen dort, wo sie notwendig waren, weil eben keine Gemeinschaft zusammenkommen konnte.

Die heutige Wahlordnung war eine Bewährung dieses Landtages. Kaum ein Gesetz ist in diesem Hohen Haus so fachlich diskutiert worden, mit soviel Ernst, mit soviel Bemühen um den Grundkonsens als dieses Gesetz. Dazu kommt die Bürgerbegutachtung. Ich möchte mich hier in aller Form bei jenen Bürgern bedanken, die hier davon Gebrauch gemacht haben. (*Beifall bei der ÖVP*) Es waren interessante und brauchbare Vorschläge dabei. Manche waren wünschenswert, haben aber den Rahmen der Verfassung gesprengt, vor allem der Bundesverfassung, sodaß wir auch wünschenswerte Vorschläge nicht in Form eines Landesgesetzes formulieren konnten. Aber im großen und ganzen waren es brauchbare, gute Vorschläge. Es ist ein erster Versuch, den Bürger noch mehr im Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Man muß das auch so werten, daß es ein erster Schritt war, sodaß nicht so sehr die Kritik im Vordergrund stehen darf, sondern das Positive, nämlich, daß hier die Bürger sich beteiligt haben.

Der Vorwurf an den Präsidenten Dr. Dax ist schon deswegen unbegründet, weil er es war, der bei seinem Amtsantritt als Präsident darauf hingewiesen hat, daß unter seinem Vorsitz im Hohen Haus nicht an der Bürgerbegutachtung vorbeigegangen werden darf. Das muß ich sagen. (*Abg. Nicka: Denken Sie an die Absprache.*) Ich räume auch ein, Herr Dr. Rauter, daß Sie dazu auch einen Anstoß gegeben haben. (*Abg. Dr. Rauter: Hat es denn kein Mensch gewußt, daß es eine Bürgerbegutachtung gibt?*) Herr Dr. Rauter, das mag bei Ihnen zutreffen, ich habe an der Verfassungsreform 1981 maßgebend mitgewirkt. Es war damals der Wunsch der ÖVP, die Bürgerbegutachtung einzubauen. Wir haben lange hin und her überlegt, ob es praktikabel ist. Sie können hier also nicht sagen, daß niemand gewußt hat, daß es eine Bürgerbegutachtung gibt. Sie haben recht, daß dieses Gesetz lange Zeit nicht vollzogen wurde. Aber ich sage: Sehen wir das Positive und machen wir nicht an diesem Tag die Kritik zum Hauptgegenstand der Diskussion.

Das Wahlrecht und die Wahlgesetze sind grundlegende Normen des Zusammenlebens im demokratischen Rechtsstaat und es war gut, daß dieses Gesetz so ausführlich diskutiert wurde. Es war für mich als leidenschaftlichen Parlamentarier eine Freude, die Arbeit im Ausschuß zu sehen, das ehrliche Bemühen, hier ein gutes, praktisches Gesetz zu machen. Ob jetzt das Panaschieren in nächster Zeit kommt oder nicht, ich wage es nicht zu behaupten. Die Gründe dafür haben Hand und Fuß, das muß ich sagen. Sie kommen dem Idealzustand des Wahlrechtes, wo der Bürger weitgehende Selbstbestimmung hat, nahe. Wir haben uns dagegen aus verfassungsrechtlichen Bedenken gewehrt und nicht so sehr, weil wir das Institut als solches nicht haben wollen. Und ich pflichte dem bei, was heute gesagt wird, ein erster Schritt, ein brauchbarer Schritt, aber man soll auch den Wähler nicht überfordern.

Was erwarten wir uns von dieser Gemeindegewahlordnung: Mehr Bürgerbeteiligung gegen Demokratieverdrossenheit, wie vielfach geäußert wurde, gegen Parteiverdrossenheit. Eines möchte ich schon sagen: Es ist auch deswegen ein gutes Gesetz, weil wir immer als Prinzip gehabt haben, Wahlordnungen müssen auch davon ausgehen, was für ein Parlament gewählt werden soll, was sind die Aufgaben dieses Parlamentes. Hier kann die Zersplitterung von Stimmen auf 100 und mehr nicht zielführend sein. Das ist nicht Aufgabe eines Landespolitikers die Weltpolitik zu kommentieren. Aber schauen Sie nach Italien, wo die Aufsplitterung in separatistischen Gruppierungen und Parteien hinführt: bis hin zur echten Krise der Demokratie in diesen Ländern. Es muß das Landesparlament bei aller Interessensgegensätzlichkeit und bei allem Wettbewerb um Parteistimmen und Gruppierungen in der Bevölkerung davon ausgehen, daß in erster Linie das Gemeinwohl durch das Parlament geregelt wird, daß der Blick auf das Ganze gewährleistet ist und daß nicht separatistische Bestrebungen überhand nehmen. Das würde zum Ende der parlamentarischen Demokratie führen. Es wäre ein ständiges Gegeneinander, ein Auspielen, ein Radikalisieren der Interessen und ich glaube, daß auch unter diesen Aspekten die Wahlordnung zu betrachten ist.

Was für ein Parlament erwartet der Souverän, das Volk, der Wähler? Und da muß man ihm reinen Wein einschenken und sagen: Ja, das ist schön, wenn du jeden und jede x-beliebige Person wählen kannst, aber wir brauchen in Summe einen Landtag, der Landesinteressen und die Gesamtinteressen wahrnimmt, der das Gemeinwesen sieht und das gilt auch für die Gemeinde und für den Bürgermeister. Wir erwarten uns von der Direktwahl des Bürgermeisters sehr viel. Auch einige Aspekte, die in der Debatte nicht erwähnt wurden. Die Qualität der Bewerber um das Bürgermeisteramt wird meiner Meinung nach sicher steigen. Es wird der Kreis der Bewerber, das ist ja die Sorge des Gemeindefereenten und der Parteiverantwortlichen, größer werden. Es hat ja bisher so ausgesehen, als ob dieses Amt nicht mehr attraktiv genug wäre für gute Leute. Jetzt wird das Amt attraktiver, das Ansehen des Bürgermeisters steigt, er hat mehr demokratische Legitimation und ich bin überzeugt, daß auf diese Weise fachlich und charakterlich wertvolle Spitzenkandidaten gefunden werden.

Eines wurde betont und ich werde es noch einmal wiederholen. Die Päckerei, das Schummeln und Zugeständnisse machen bis hin zur Postenschacherei mit kleinen Gruppen im Gemeinderat ist damit vorbei. Das allein wäre schon ein Grund, daß wir ja zur Direktwahl des Bürgermeisters sagen. Das Züngeln an der Waage spielen ist vorbei und das ist auch zutiefst undemokratisch, weil es der Minderheit Rechte einräumt, die der Wähler, das Volk nicht geben wollte, sonst hätte er Ihnen mehr Mandate gegeben. Die Päckerei ist vorbei, der Wähler deklariert ganz genau und offen, wen er zum Bürgermeister haben will. Daß der Bürgermeister meiner Meinung nach Mitglied des Gemeinderates sein muß und daß das auch Gesetz wurde, begründe ich damit, daß der Bürgermeister nicht außerhalb des Gemeinderates stehen darf. Er muß im Gemeinderat integriert werden, er soll ja dieses Organ, dem er vorsteht, auch in seiner Funktion als Gemeinderat mittragen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sauerzopf

Wir werden jetzt, und ich bin überzeugt bei dem Arbeitsstil und Arbeitstempo, das jetzt der Landtag gefunden hat, in nächster Zeit die Gemeindeordnungsnovelle anschließen. Wir haben den Fehler vermieden, den beispielsweise das Bundesland Kärnten gemacht hat, eine Direktwahl des Bürgermeisters hinauszuposaunen, vielfach auch aus Gründen des Populismus und dann die sogenannten flankierenden, abstützenden Maßnahmen der Gemeindeordnung nicht zutreffen. Die Gemeindeordnungsnovelle liegt im großen und ganzen auf dem Tisch. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen. Wir werden sie rasch dem Landtag zubringen. Es wurde bewußt der heutige Tag der Beschlußfassung abgewartet. Und in diesem Zusammenhang wirklich ein Dank an meine Beamten in der Gemeindeabteilung mit Herrn Hofrat Havlicek und Dr. Weikovics an der Spitze. Sie haben Großartiges geleistet ohne nach der Dienstzeit zu fragen. Das Beamtentum hat sich hier von seiner besten Seite gezeigt (*Beifall bei der ÖVP und SPÖ*) – loyal, fachlich bemüht und unheimlich flexibel. Dafür besten Dank.

Der Dank gilt auch dem Hohen Haus, dem Landtag, vor allem den Klubobmännern, den Ausschußvorsitzenden und dem Herrn Präsidenten. Ich glaube, daß mit diesem Gesetz der Demokratie in diesem Lande, in einer sehr unruhigen Zeit ein guter Dienst erwiesen wurde. Wie es angewendet wird. Wir haben den guten Rahmen gegeben, das hängt letzten Endes von den Persönlichkeiten ab, von den Einzelmenschen, von den Ideen, vom Gestaltungswillen. Aber wir können mit Stolz sagen, wir haben einen guten, demokratiepolitisch guten Rahmen für die Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderat gegeben. (*Beifall bei der ÖVP*)

Zweiter Präsident **Frasz**: Wortmeldungen liegen keine mehr vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. (*Abg. Thomas: Ich verzichte!*) Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich möchte den Herrn Abgeordneten Salzl aufmerksam mahnen, daß er bitte seine Abstimmung von seinem vorgesehenen Platz vornimmt. Danke.

Ich lasse vorerst über den Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Rauter und Kollegen abstimmen und ersuche jene Herren und Damen Landtagsabgeordneten, die dem Abänderungsantrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Das ist die Minderheit, der Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Rauter und Kollegen ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Das ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1991 – GemWO 1991) Zahl 16 – 106, Beilage 163, ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen in zweiter Lesung mehrheitlich angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

–

Der Gesetzentwurf über die Wahl der Gemeindeorgane, Gemeindewahlordnung 1991, ist somit auch in dritter Lesung mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen einstimmig angenommen.